

sie hält den ganzen Körper zurück vor unruhiger Hast und gestattet ihm nur, was der Vernunft gemäß ist.

Die Demut der Sitten beugt den Nacken, beeinflußt den Ton der Rede, zügelt die Gebärden, liebt eine einfache Kleidung, stellt sich an letzter Stelle, vermeidet den Vorwurf der Vordringlichkeit, flieht die Sonderlichkeiten, ist dienstbeflissen, schweigt zu Vorwürfen, ist zaghaft bezüglich der angebotenen Ehren, willig herabzusteigen, schwer zu reizen.

Die Güte macht liebenswürdig, mitleidig mit den Leidenden, leutselig und zugänglich, hört auf guten Rat, teilt sich und das Ihrige gerne mit, ist heiter im Guteinstun, bescheiden und angenehm, treu und umgänglich, verachtet niemanden, urteilt nicht vermeissen, ist wohltätig, allen zu Diensten. Die Güte bewirkt, daß man nicht bitter und reizbar erscheine. Dagegen dämpft die Geiztheit die Güte, daß man nicht als leicht, sinnlich, zärtlich oder schmeichelrisch gelte. Sie mäßigt die Demut, daß sie sich nicht wegwerfe oder affektiert erscheine. Die Demut macht den Geistlichen nachahmungswürdig, die Güte liebenswürdig, die Geiztheit verehrungswürdig."

---

## Der Protestantismus und die Mischehe.

Von Stadtpfarrer Schweikert in Blaubeuren (Württemberg).

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß die Mischehen in Deutschland immer mehr zunehmen und daß dabei der Verlust der katholischen Kirche immer erheblicher wird. Die „Soziale Praxis“ (XXII, Nr. 4 vom Jahre 1912) schreibt darüber in einem Artikel: „Der Rückgang der Geburten im Deutschen Reiche“: „Die konfessionellen Mischehen nehmen sehr viel stärker zu als die konfessionell ‚reinen‘ Ehen. So sind 1901 bis 1910 die rein evangelischen Ehen von 277.480 auf 293.646 gewachsen, das heißt um 6 vom Hundert; die rein katholischen von 145.141 auf 148.807, also nur um  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert; die rein jüdischen sind sogar völlig stabil geblieben (1901: 3870, 1910: 3880). Hingegen sind die evangelisch-katholischen von 18.418 auf 21.997 gewachsen, das heißt um fast 20 vom Hundert, die katholisch-evangelischen von 20.697 auf 23.645, das ist um mehr als 14 vom Hundert.“ Die gleiche Tatsache konstatiert auch der bekannte Herausgeber des protestantischen „Kirchlichen Jahrbuches“ Pfarrer Schneider in Elberfeld in den Diasporablättern (Nr. 53 und 54, 1908). Nach Krose „Kirchliches Jahrbuch“ wurden in den Jahren 1901 bis 1905 in Deutschland durchschnittlich jedes Jahr 41.857 Mischehen geschlossen; die Kinder aus denselben fallen in steigender Zahl der evangelischen Kirche zu. Schneider konstatiert diese Tatsache seit dem Jahre 1885, d. h. seit Einführung einer geordneten, alle Jahre wiedergehenden Zählung. In Preußen sind fast 57% aller Mischehenfinder evangelisch, in ganz Deutschland etwa 60%.

Diese Zunahme der gemischten Ehen bedeutet aber die Ausbreitung eines Uebels, das in religiöser, sittlicher und sozialer Beziehung für die einzelnen sowie für die Familie von den nachteiligsten Folgen ist. Für das Judentum hat das der Rabbiner Dr A. Tänzer-Göppingen in seiner Schrift „Die Mischehe in Religion, Geschichte und Statistik der Juden“ (Berlin 1913) festgestellt. Er nennt in der Vorberichtigung zu diesem Buch „die moderne, in so auffallend raschem Anwachsen begriffene jüdisch-christliche Mischehe ein tieferstes Problem“ und sagt S. 9: „Das Judentum hat keinesfalls irgend ein Heil, einen Nutzen für seine Erhaltung, seine Weiterbildung von der Mischehe zu hoffen.“ Vom Standpunkte des Protestantismus aus sagt G. Herrmann: „Evangelisches Leben in der bayerischen Diaspora“ S. 20: „Je mehr die Konfessionen bei der modernen Freizügigkeit sich mischen, desto brennender wird diese Frage, die den meisten Anlaß zu religiösen Streitigkeiten zwischen den beiden christlichen Kirchen, als auch in den Familien selbst gibt.“ Darum haben auch einzelne Bischöfe Deutschlands ihre Stimme gegen die Mischehen in besonderen Hirtenbriefen erhoben, so Kardinal Kopp von Breslau im Jahre 1894, Bischof Korum von Trier im Jahre 1893<sup>1)</sup> und Bischof Benzler von Meß im Jahre 1909.<sup>2)</sup> Diese Hirtenbeschreibungen haben aus dem protestantischen Lager ein erregtes Echo gefunden, als ob die Stellung der katholischen Kirche zu den Mischehen eine Aenderung im Sinne einer Verschärfung gefunden hätte. Aber ganz mit Unrecht!

Die Stellung der katholischen Kirche zu den gemischten Ehen ist immer dieselbe gewesen. Die Konfessionsverschiedenheit der Ehekontrahenten begründete seit den ältesten Zeiten ein auffüllendes Ehehindernis, so daß eine trotzdem eingegangene Verbindung eine zwar gültige, aber unerlaubte Ehe war und ist: matrimonium validum, sed illicitum. Wiewohl in der Urkirche nicht viel geschrieben wurde, so begegnen wir doch schon im Anfang des 4. Jahrhunderts auf dem Konzil von Elvira (306) dem Verbot der Ehe zwischen Katholiken und Häretikern. Und zwar zeigte sich die Synode, wie Hefele in seiner „Konziliengeschichte“ (Bd. 1, S. 162) bemerkt, rücksichtlich der Ehe mit Häretikern und Juden viel strenger als bei Ehen mit Heiden, weil Häretiker und Juden in Betreff der Kindererziehung nicht so nachgiebig waren wie die Heiden, weshalb auch die größere Gefahr in einer Ehe mit Häretikern als mit Heiden lag. Das vierte allgemeine Konzil von Chalzedon (451) dehnte darum das Eheverbot gegen die Häretiker auf die ganze Kirche aus.

Ein Jahrtausend war vergangen, ohne daß die Kirche mit diesem Verbot auf Schwierigkeiten gestoßen wäre. Denn nur sehr wenige

<sup>1)</sup> Hirtenbrief über die gemischten Ehen vom 26. Januar 1893 (Paulinus-Druckerei, Trier 1909). — <sup>2)</sup> „Meier Hirtenbrief und Evangelischer Bund“ (Paulinus-Druckerei, Trier 1909).

dachten an eine solche Verbindung und niemand gab sich der Hoffnung hin, hiezu Dispens zu erlangen. Das sollte anders werden durch die Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert. Nachdem die erste Erbitterung sich gelegt hatte, kamen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten häufig vor, auch wechselten nicht selten Ehegatten die Konfession. Das Tridentinum erließ nur ein indirektes Verbot der Mischehen, um den klaffenden Ritus nicht zu vergrößern. Aber die demselben folgenden Particularsynoden wie die Päpste der folgenden Jahrhunderte hörten nicht auf, fort und fort feierlich zu erklären, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten den kirchlichen Gesetzen zuwider und darum zu mißbilligen, ja verboten seien. Diese ganze kirchliche Rechtsentwicklung hat Johannes Kutschker, „Die gemischten Ehen vom katholisch-kirchlichen Standpunkte betrachtet“ (3. Aufl., Wien 1842) übersichtlich dargestellt. Eine zweite, auch die protestantische Stellungnahme zur Mischehenfrage berücksichtigende Darstellung gibt Dr. Friedrich Kunstmüller in seinem Werk „Die gemischten Ehen unter den christlichen Konfessionen Deutschlands, geschichtlich dargestellt“ (Regensburg 1839 bei J. Manz). Es ist hier nicht der Ort, die Stellung der katholischen Kirche zur Mischehenfrage im einzelnen darzustellen. Doch ist es bemerkenswert für uns Deutsche, daß schon Papst Clemens VIII. am 26. Juli 1596 ein eigenes Breve an die Italiener erließ, welche, durch Handelsverbindungen veranlaßt, Italien verließen und besonders in Deutschland sich neue Wohnsäcke gründeten. Er macht darin aufmerksam, daß in jenen Gebieten nicht nur die Häresie ungestraft bleibe, sondern sogar auch der katholische Gottesdienst verboten werde und sie so gezwungen würden, jeden kirchlichen Ritus zu entbehren. Er untersagt ihnen daher, sich an solchen Orten, an welchen kein katholischer Gottesdienst stattfinde, niederzulassen und verbietet ihnen, Ehen mit Häretikern zu schließen. Gregor XV. erneuerte und verschärfte sogar noch diese Bestimmungen, indem er am 2. Juli 1622 ein weiteres Schreiben erließ mit dem Inhalt, daß niemand, der sich von der Kirche getrennt habe und den neuen Lehren anhänge, fähig sei, in Italien sich ein Domizil zu erwerben und daß gegen alle, welche Aufnahme suchen, wie gegen jene, welche ihnen solche verleihen würden, die Gesetze über Häresie zur Anwendung gebracht werden sollten (Bulle vom 2. Juli 1622: Bullarium Romanum Tom. III, pg. 477). Auch in den Ländern, wo der Protestantismus Eingang gefunden hat, suchte man die Mischehen durch die Anwendung der kirchlichen Zensuren zu bekämpfen. Das scheint besonders während des 30jährigen Krieges der Fall gewesen zu sein, in welchem sich die Mischehen vermehrten. Um die Gemüter durch die Anwendung der Zensuren aber nicht noch mehr zu erbittern, gebot die Congregatio de propaganda fide, welche im Jahre 1622 von Gregor XV. ins Leben gerufen worden war, im Jahre 1638: in terris haereticorum, ubi haereses impune grassantur, maxime si ibi catho-

licae fidei cultus non permittitur, matrimonia cum ipsis haereticis per exhortationes potius, quam per censuras prohibenda.

Die grundfätzlich ablehnende Stellung der katholischen Kirche zu den Märschen ist ebenso kurz als er schöpfend in der berühmten Instruktion Pius' IX. an den Episkopat vom 15. November 1858 angegeben mit den Worten: „Omnis norunt, quod ipsa catholica ecclesia de huiusmodi catholicos inter et acatholicos nuptiis constanter senserit, quum illas semper improbaverit et tamquam illicitas planeque perniciosas habuerit, tum ob flagitiosam in divinis communionem, tum ob pravam sobolis institutionem. Atque hoc omnino pertinent antiquissimi canones ipsa mixta connubia severe interdicentes ac recentiores summorum pontificum sanctiones“ (A. S. S. tom. VI. 456). Näherhin bestrafft die katholische Kirche die Schließung einer Märsche coram ministro acatholico mit der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation und der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, wenn der Märschenkatholik ohne Reue stirbt.

Diese Behandlung der Märschen seitens der katholischen Kirche wird gewöhnlich als „Intoleranz“ aufs schärfste von protestantischer Seite angegriffen. Nur selten findet man in der protestantischen Literatur eine vorurteilslose Beurteilung der katholischen Ansicht. Der Verfasser des Werkes: „Die Konfession der Kinder in Württemberg nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung“ (Tübingen 1911) Karl Faufer, protestantischer Dekan in Ravensburg, sagt wenigstens S. 93: „Sicherlich handelt ein Geistlicher an sich nicht widerrechtlich, wenn er einem Beichtkind die Sterbsakramente verweigert und seine Krankenbesuche einstellt.“ Sonst wird man selten auf ein protestantisches Urteil stoßen, welches der katholischen Kirche konzediert, was die evangelische ihrerseits in Anspruch nimmt, obgleich, wie schon Döllinger in seiner Schrift „Über die gemischten Ehen“ S. 5 bemerkt, „der katholische Klerus in Deutschland nirgends in dieser Hinsicht ein Privilegium begeht, nirgends ein Recht in Anspruch genommen hat, welches er nicht auch den protestantischen Geistlichen einzuräumen bereit wäre“. Auch jetzt noch kann man mit ihm sagen: „Vertrauensvoll appellieren wir an das unverdorbene Gefühl aller Protestanten; mögen sie entscheiden, ob der katholische Priester, der von der Wahrheit seiner Religion innig durchdrungen ist, anders reden könne und dürfe. Man zeige uns doch die Entscheidungen protestantischer Synoden, die Gutachten protestantischer Fakultäten oder auch nur die Bücher protestantischer Theologen, in denen versichert wird, daß jeder in der katholischen Religion sein Heil mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit finden könne, wie in der protestantischen. Solange man uns solche Erklärungen nicht aufweisen kann, wird man doch wohl zugeben müssen, daß der katholische Priester im Grunde nichts behauptet, als was

auf protestantischer Seite gelehrt wird, oder daß der Unterschied höchstens in einem Mehr oder Weniger besthe" (S. 13).

Diesem Nachweis möchte die folgende Darstellung dienen, welche die Stellung des Protestantismus zur Mischehe behandelt. Sie möchte mit Luther beginnend und mit den Konsistorialerlassen der Gegenwart schließend den Beweis erbringen, daß der Protestantismus zu jeder Zeit den Mischehen ebenso ablehnend gegenübergestanden ist wie der Katholizismus. Auf erschöpfende Vollständigkeit kann aber diese Darstellung schon deshalb keinen Anspruch erheben, weil manche Verordnungen kirchlicher und weltlicher protestantischer Behörden dem Verfasser trotz der angewandten Mühe nicht im Original zugänglich waren, bzw. eingesehen werden konnten. Was die Ordnung der einzelnen Verordnungen und Aussprüche betrifft, dürfte sich im allgemeinen die chronologische Aneinanderreichung am besten empfehlen.

### I. Protestantische Stimmen aus älterer Zeit.

Es ist bekannt, daß der Urheber der Reformation, M. Luther, über die Ehe sehr freie Ansichten hatte, Ansichten, von denen August Bebel in seinem Buche: „Die Frau und der Sozialismus“ sagt: „Er entwickelte bezüglich der Ehe wundersam radikale Anschauungen; die Sozialdemokratie kann in dem Kampf, den sie neuerdings mit der Geistlichkeit zu führen hat, sich mit vollstem Zug und Recht auf Luther berufen, der in der Frage der Ehe einen durchaus vorurteilsfreien Standpunkt einnimmt.“<sup>1)</sup> Auf Grund desselben hieß der Reformator, ausgehend von einer falschen Exegese von 1 Kor 7, 12—13, die Ehe mit Juden, Heiden und Kettern für erlaubt. So sagt er im Jahre 1522 in seinem „Sermon vom ehelichen Leben“: „Wie ich nun mag mit einem Heiden, Juden, Türken, Ketzer essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag (d. h. kann) ich auch mit ihm ehelich werden und bleiben. Und kehre dich an der Narren Gesetze, die solches verbieten, nichts.“ „Ein Heide ist ebensowohl ein Mann und Weib als St Peter und St Paul und St Lucia.“<sup>2)</sup>

Trotz dieser Weitherzigkeit, welche nach dem protestantischen Theologen M. Rade<sup>3)</sup> ein Ergebnis der von Luther gepredigten „christlichen Freiheit“ war, behauptete dieser im Jahre 1529, daß man das Verbot, welches Gott den Israeliten gegeben, mit den Kanaanitern sich zu verehelichen, auch auf seine Zeit beziehen müsse, und warnte insbesondere, mit Katholiken eine Ehe einzugehen, da man hiedurch Gefahr laufe, von der reinen Lehre abtrünnig zu werden. „Gar viele“, schreibt er zu Deuteronom. VII., „nehmen jetzt Weiber nicht um Gottseliges Lebens willen, sondern allein umb

<sup>1)</sup> Seite 61. — <sup>2)</sup> H. Grisar: „Luther“ (Freiburg 1911. II., S. 213). — <sup>3)</sup> „Die Stellung des Christentums zum Geschlechtsleben“ (Tübingen 1910, S. 59).

Reichthums, Gewalts und Freundschaft und man fraget nichts darnach, ob das Weib oder der Mann Christen sind, wenn sie nur viel Gelts haben, da muß mancher umb eines reichen Weibes willen Gottes Wort fahren lassen, also hat die ganze Welt den Abgott.“<sup>1)</sup>

Wir verstehen diese Klagen Luthers, denn gerade um jene Zeit mehrte sich der Konfessionswechsel infolge der Misschehen. Luther flagt darüber selbst in der im Jahre 1530 geschriebenen Schrift von den Ehesachen mit den Worten: „Die Welt ist voll Bosheit das nicht zu gründen ist, geschweige denn mit gesetzen zuverkommen. Sie haben jetzt ein Zwickeul überkommen. Gefelts einem im Bapstum nicht, so tanzt er zu uns und betreugt uns. Gefellets jn bei uns nicht, so laßt er uns die Schande, und fernt wider jns Bapstum, da findet er Schutzherren, auch aller untugend und laster bei uns begangen. Gleichwie ist etliche Pfaffenweiber auch gethan haben. Wenn sie eines sind müde worden, und gerne einen andern hetten, lauffen sie mit pösen Gesellen davon, und geben für, Es sei keine Ehe gewesen, jr gewissen mögens nicht erleiden.“<sup>2)</sup>

Nicht bloß Luther, sondern auch andere Reformatoren, insbesondere Melanchthon und Calvin, rieten daher von den Misschehen ab. Bullinger z. B. sagt in seiner Schrift: „Der christliche Ehestand 1540, gedruckt zu Zürich bei Christoffel Frochauer, c. 4: „Darumb wirt ein Christenmann im beziehen der Ee voraus lügen, das er den waren glauben nit verwehbe oder verhyrathet, oder in gfaar stelle.“<sup>3)</sup> Ja man fand es zur Reformationszeit sogar für notwendig, in einer eigenen Schrift die Frage zu beantworten, „ob ein Hausvater oder eine Haushutter mit gutem Gewissen unchristliche oder päpstliche Ehe halten unter seinem Gesinde gedulden möge oder ob man sie zum Empfang des Sakraments unter beider Gestalt zwingen solle“. Der Verfasser der gleichbetitelten Schrift, welche im Jahre 1532 bei Johann Petrejo in Nürnberg gedruckt wurde, sagt: „Und wie Paulus dem gleubigen weib, so ein ungleubigen man hat, zuspricht, was weisst, ob du den mann selig werdest machen? so mag man auch sagen von einem ungleubigen ehalten, wer weisst, ob er noch möcht gleubig werden? welches dann nit wol zu verstehen war, so man ein trewen Gehalten von seines unglaubens wegen wolst des diensts verstoßen, und zu den unchristen weisen.“<sup>4)</sup>

Es bleibt noch die Frage übrig, ob die Reformatoren, insbesondere Luther, gegen die überhandnehmenden Misschehen auch Kirchenstrafen anwendeten oder empfahlen. Die Frage lässt sich nur allgemein beantworten. Der Protestant Gottfried Galli sagt in seinem Buche: „Die lutherischen und kalvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reformationszeitalter“ (Breslau 1879): „Exil, Gefängnis und Strafe am Leben scheut Luther nicht als Mittel zur Ausübung der Kirchenzucht in

<sup>1)</sup> Kunstmann S. 35. — <sup>2)</sup> Bei Kunstmann S. 31. — <sup>3)</sup> ibid. S. 35.

— <sup>4)</sup> Bei Kunstmann S. 33.

Anspruch zu nehmen. Nur Prügelstrafe hat er, soviel ich weiß, nie angewandt wissen wollen, immerhin in damaliger Zeit ein anerkennenswerter Fortschritt.“<sup>1)</sup>

Trotz dieses „anerkennenswerten Fortschritts“ findet es der genannte protestantische Verfasser „in jeder Beziehung gerechtfertigt, daß die Kirche denjenigen, der sich im Leben nicht zu ihr gehalten oder ihr nur zur Schande angehört hat, der im Bann gestorben ist, ohne ihre Versöhnung zu suchen, nicht mit kirchlichen Ehren begraben will“.<sup>2)</sup> Auch Luther vertritt diese Ansicht. (de Wette VI., pg. 207): „Nostrae ecclesiae mos est, eum, qui perfracte contemserit in vita nobiscum communicare, huic nec nos communicamus mortuo: hoc est wir lassen ihn begraben, wer und wo man will, extra vel intra cimiterium. Aber wir mit unseren Schülern gehen nicht mit, besingen ihn auch nicht, lassen heulen, die ihn begraben, iuxta illud: Sinite mortuos sepelire mortuos. Quia cantica sepulturae sonant de renitente in Christo: ideo sine mendacio et conscientiae offensione, seu blasphemia potius, ea canere non possumus super mortuo in blasphemia et impietate.“<sup>3)</sup> „Leider ist Luther“, bemerkt Galli, „auf diesem Standpunkt nicht verblieben. Hier gestattet er noch, daß auch solche ausgestoßene und getrennte Glieder auf dem gemeinsamen Friedhof begraben werden: extra vel intra cimiterium; in der Tat ein bedeutsamer Fortschritt gegen das Verfahren der katholischen Kirche. Aber an anderen Orten vernehmen wir weit härtere und unduldsamere Worte: „Und wenn sie sterben wollen, sol kein Pfarrherr, kein Caplan zu ihnen kommen, und wenn sie gestorben sind, sol sie der Henker in die Schindergrube zur Statt hinausschleissen, da sol kein Schuler, kein Caplan zu kommen, weil sie wollen Heiden seyn, wollen wir sie auch als Heiden halten;“ „stirbt er also, so soll er auf dem Schindleich begraben werden, wie ein Hund und wollen in also verbannt den Rechten und Gezezen der Obrigkeit befehlen“ (Tischreden 1571, pg. 238). „Die Sprache ist härter, als sie je die katholische Kirche geführt“ bemerkt Galli S. 49. Aber sie kann nicht befremden, denn „historisch ist nichts unrichtiger“, schreibt Döllinger in seinem Werke: „Kirche und Kirchen“, „als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Geistesfreiheit gewesen. Gerade das Gegenteil ist wahr. Für sich selbst haben Lutheraner und Calvinisten, ebenso wie alle Menschen zu allen Zeiten, Gewissensfreiheit begehrkt, aber anderen zu gewähren fühlten, wo sie die Stärkeren waren, nicht ein. Völlige Unterdrückung und Ausrottung der katholischen Kirche, überhaupt alles dessen, was ihnen hindernd im Wege stand, betrachteten die Reformatoren als sich von selbst verstehend“.<sup>4)</sup> Es wäre darum zu verwundern, wenn die Reformatoren gegen

1) S. 51. — 2) S. 48. — 3) Galli S. 48 — 4) l. c. S. 68.

solche Anhänger, welche katholische Mischehen schlossen, Kirchenstrafen wie Exkommunikation und Begräbnisverweigerung nicht angewandt hätten. Tatsächlich entfiel freilich ein Einschreiten oftmals aus dem einfachen Grunde, weil in vielen Gebieten des Reiches Mischehen gar nicht stattfinden konnten. Denn in der Regel folgte das Land der Konfession des Fürsten und jede andere Konfession blieb dadurch ausgeschlossen. War der Fürst der neuen Religion zugetan, so wurde der katholische Gottesdienst abgeschafft, war er der katholischen Lehre treu geblieben, so mußten die Untertanen, wenn auch im Herzen der protestantischen Lehre ergeben, doch äußerlich als Katholiken erscheinen und alle Sakramente nach katholischem Ritus empfangen.

Konflikte wegen Mischehen ergaben sich mehr in den Reichsstädten, in welchen auf Grund des Passauer Vertrages (1555) beiden Konfessionen gleiche Rechte eingeräumt wurden. Tatsächlich hören wir auch fortan auf den Reichstagen oftmals Klagen über gegenseitige Beeinträchtigung. So überreichten im Jahre 1559 die Reichsstände der Augsburger Konfession auf dem dortigen Reichstag eine Beschwerde gegen die katholischen Reichsstände und auch diese überreichten dem Kaiser eine solche, in der sie über die gemischten Ehen klagen: „Wolle ein Katholik eine Ehe mit einem Augsburger Konfessionsverwandten eingehen, so werde demselben die Einsegnung der Ehe, auch die Taufe der Kinder, welche katholisch werden sollen, verweigert; selbst von der Gevatterchaft würden die Katholiken ausgeschlossen, wenn sie nicht ein förmliches Versprechen durch einen Handschlag leisten wollen, zur Augsburger Konfession überzutreten.“<sup>1)</sup>

Die gleiche scharfe Stellungnahme gegen Mischehen mit katholischem Charakter finden wir auch bei den protestantischen Theologen nach Luther. In gleicher Weise mahnen die protestantischen Kirchenordnungen und Synoden von Mischehen ab.

Nikolaus Hemming, ein Schüler Melanchthons, sagt in seiner Schrift: „De conjugio et repudio“, Lipsiae 1572 pg. 161—162: „Si ergo maritus, qui talis (i. e. haereticus = catholicus) fuerit, et conatur pertinaciter et indefesse conjugem in suum errorem pertrahere, et illa metuit, ne infirmitate paulatim vieta labescat, velim eum mature se ad judicem conferre, ac petere liberationem a praesenti periculo. Hanc (etsi canonistae tantum faciunt separationem in hoc easu quoad thorum attinet) liberare potest judex per sententiam divortii, permissa facultate nubendi post triennium. Verum si hic magistratus gladio faceret divortium, non solum innocentis, verum etiam ecclesiae dei et societati humanae melius consuleret.“ Sucht also ein katholischer Ehemann seine protestantische Frau zum Uebertritt zu bewegen, so hält Hemming die

<sup>1)</sup> Bei Kunstm. S. 38.

Ehescheidung und Wiederverheiratung nach drei Jahren für erlaubt. Noch besser wäre es nach seiner Ansicht, wenn die Obrigkeit eine solche Ehe mit dem Schwerte trennen, d. h. wohl den Ehemann entthaupten lassen würde.

Petrus Marthi Vermigli,<sup>1)</sup> ein italienischer Apostat, welcher auf Unraten Butzers sich im Jahre 1546 mit einer ausgetretenen Meier Nonne verheiratete, sagt in seinem Werke: Melachim, id est, legum libri duo, Tiguri 1571 fol. 25: „Es gibt zwar Leute, welche solchen (Misch-) Ehen das Wort reden und sie für erlaubt erklären; gegen diese aber will ich Gründe anführen, welche sie widerlegen und eine solche Ehe verdammen und verbieten.“ Nach einer weitläufigen Entwicklung seiner Gründe fährt er dann fort: „Aus diesen Gründen folgt, daß eine solche Ehe nur dann erlaubt sei, wenn der häretische Teil der Häresie ent sagt; denn dasselbe Verhältnis, welches einst zwischen den Bewohnern der Königreiche Israel und Juda stattfand, findet sich in unseren Tagen wieder in dem Benehmen gegen Papisten und Wiedertäufer.“ Er wirft nun die Frage auf: „Was ist also heutzutage bei solchen Ehen zu tun?“ und beantwortet diese, sowohl für den Fall, wenn eine Ehe zwischen den verschiedenen Konfessionen erst eingegangen wird, als für den, wenn von den Ehegatten, die bei der Schließung der Ehe einig waren, der eine zur Häresie übertritt, auf gleiche Weise dahin, daß, wenn ein Ehegatte den anderen zur Häresie verleiten wolle, oder gegen die Konfession des anderen Schmähworte ausstoße, die Ehe aufgelöst werden solle. „Tritt aber,“ sagt er, „bei der Schließung einer solchen Ehe ein Ehegatte zur Konfession des anderen über, so soll man nicht auf unwesentliche Dinge, sondern nur auf die Hauptpunkte der Religion sehen.“

Basilius Monner, ein Rechtsgelehrter, Besitzer des Konfistoriums zu Wittenberg, spricht in seiner Schrift: De matrimonio (1561) pg. 146 aus, daß die Apostasie ein Grund sei, die Ehe aufzulösen, wenn der eine Ehegatte von der wahren christlichen Religion abfalle und in offenkundige Häresie verfalle, in welcher er hartnäckig verharre. Das, fügt er bei, ist besonders in jetziger Zeit der Fall, da viele die reine Lehre des Evangeliums, welche uns vermöge einer besondern Gnade Gottes Luther gepredigt hat, zu verfälschen trachten und mit dem Antichristen sich wieder vereinigen und Frieden schließen wollen. Das kanonische Recht, sagt Monner, bestrafe die Häresie mit Scheidung von Tisch und Bett, Luther aber erlaube wegen Verlassung die völlige Trennung der Ehe. Neben die Worte des Apostels: „Wenn der Ungläubige sich scheidet, so mag er es tun“, bemerkt er, daß das Wort „Ungläubiger“ nicht allein jene bezeichne, welche öffentlich und absichtlich vom christlichen Glauben zum Heidentum oder Judentum abfallen, sondern daß es auch jene in sich be-

<sup>1)</sup> Weher und Weltes Kirchenlexikon 12. Bd., Sp. 790 ff.

greife, welche zwar dem Namen nach Christen seien und seine Lehre mit dem Munde bekennen, in der Tat aber ihn verleugnen, zu welchen man die Anhänger des Papstes zu zählen habe. Nicht toleranter als die Protestant en in Deutschland urteilten ihre Gesinnungsgenossen im Ausland über die Ehen mit Katholiken. Im Jahre 1559 vereinigten sich die Reformierten in Frankreich auf der Synode zu Paris durch einen Schwur, nicht einmal einer zwischen Katholiken geschlossenen Ehe auch nur beiwohnen zu wollen.<sup>1)</sup> Die Synode von Lyon (1563) verbot den Geistlichen, einen Reformierten mit einem Katholiken zu trauen, wenn letzterer nicht dem Katholizismus entsage und zu den Reformierten übertrete. Die Synode von Saumur (1596) fordert, daß diejenigen, welche die Einsegnung erhalten wollen, zuerst das Abendmahl nach reformiertem Kultus empfangen; die Synode von Montpellier (1598) erklärt solche Ehen für durchaus unerlaubt, verbietet sie in den Kirchen zu schließen und spricht über Geistliche, welche eine solche Trauung vornehmen würden, die Strafen der Suspension und selbst der Entsetzung vom Amte aus.<sup>2)</sup> Die Synoden der Reformierten in den Niederlanden, Dordrecht 1579 und Middelburg 1581, befehlen den Predigern, gemischte Ehen mit Papisten, Wiedertäufern oder Libertinern so viel als möglich zu verhindern, wenn aber die Brautleute auf ihrem Willen bestehen, die Trauung vorzunehmen, da das Trauen eine weltliche Sache sei; zugleich sollten sie das Volk in Predigten unterrichten, daß man zur Taufe der Kinder nur reformierte Gevatter wähle.<sup>3)</sup>

Den Reformierten widerriet namentlich Albericus Gentilis († 1611) die Ehe mit Katholiken: „Ich sage es öffentlich,” sagt er in seinem Werke *De nuptiis*, *Hanoviae* 1601 lib. II. cap. 19, „wir dürfen uns mit Papisten nicht verehelichen, die für uns Gegenchristen sind („qui nobis sunt antichristiani“); die Papisten mögen einer Ehe mit uns nicht entgegen sein, da wir ihnen nur Häretiker sind.“

Aehnliche Stimmen vernehmen wir vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zum westfälischen Frieden aus dem protestantischen Lager. Der protestantische Theologe Zepper, Prediger zu Herborn im Nassauischen, erklärt in seinem Buch: *Legum mosaicarum forensium explanatio*, *Herbornae Nassoviorum* 1604 lib. 4 c. 18 pg. 475, Ehen mit Häretikern, zu denen er die Papisten rechnet, für unerlaubt und ehebrecherisch. Er hält die Ehe einer protestantischen Frau nur dann für erlaubt: 1. wenn dieselbe durch einen Vertrag gesichert ist, daß sie freie und uneingeschränkte Religionsübung nach ihrem Kultus habe; 2. wenn der Mann gleichfalls versichert, sie wegen ihres Kultus niemals übel zu behandeln und sie nie zu nötigen, an seinem verdorbenen Kultus teilzunehmen; 3. wenn er erklärt,

<sup>1)</sup> Kunstmann S. 41. — <sup>2)</sup> Kunstmann S. 49 und 50. — <sup>3)</sup> Belegstellen *ibid.* S. 48 und 49.

Unterredungen über Religion annehmen und sich hierin gelehrig zeigen zu wollen. Wer mit Umgehung dieser Bedingungen die Ehe schließt, der begeht nach Zepper eine sehr schwere Sünde, denn der rechtgläubige Teil setzt sein Heil einer großen Gefahr aus und zeigt Gleichgültigkeit gegen dasselbe. Wegen der Erde oder wegen irdischer aus einer solchen Ehe entstehender Vorteile veräußert er den Himmel, des Leibes wegen gibt er die Seele preis, wie Esau die Erstgeburt um ein Linsenmus, setzt das Heil seiner Kinder und die rechte Erziehung derselben der Gefahr aus, beleidigt die Frommen und gibt Veranlassung, daß der Name des Herrn und die Wahrheit von Götzendienern blasphemiert werde. Ist die Häresie erst während der Ehe eingetreten, so ist der rechtgläubige Teil nach Zeppers Meinung gehalten, eine solche Ehe aufzulösen, wenn er befürchtet, vom anderen Teil gleichfalls zur Häresie verleitet zu werden.

Unter den protestantischen Kanonisten jener Zeit gewann auch die Ansicht mehrfach Eingang, daß bei jedem Verlöbnis die Bedingung stillschweigend beigefügt sei: „Ich verlöße mich mit dir, wenn du kein Papist bist.“ Findet sich daher nach dem Abschluß der Sponsalien, daß einer der Verlobten dieser Konfession sei, so seien dieselben als ungültig zu betrachten. Diese Ansicht findet sich zuerst in dem Werke des Coburgischen Konfessorialassessors Bechstadt, *De conditionibus sponsalium*, Coburgi 1628 p. I. cap. 10 n. 12 begründet.

Johannes Gerhard († 1637), „der gelehrteste und berühmteste altprotestantische Dogmatiker“, und Benedict Carpzov († 1666), „Schöpfer des ersten, vollständigen Systems des protestantischen Kirchenrechts“, halten die gemischten Ehen nur dann für erlaubt, wenn Hoffnung vorhanden ist, den katholischen Teil zum protestantischen Bekenntnis herüberzuziehen, und wenn die protestantische Erziehung der Kinder gesichert ist. Immerhin aber sei es besser, wenn sich Angehörige derselben Religion ehelich verbänden, auf daß sie Gott einmütig anrufen und verehren könnten (*Loci theol. de conjugio* §§ 387, 388. — *Jurisprudentia ecclesiastica*, Lipsiae 1685 lib. II. tit. I. def. 6).

Carpzov beruft sich für den Satz, daß die Ehe zwischen Personen von verschiedenem Religionsbekenntnis unerlaubt sei, auf „die übereinstimmende Meinung aller orthodoxen Theologen“.

Nach dem westfälischen Frieden (1648) finden wir in den einzelnen Territorien die verschiedenartigste Behandlung der Mischhehen, weil es der Willkür des Landesherrn überlassen blieb, ob er die Ehe seiner Landesfinder mit einem Konfessionsverwandten, der keine Religionsübung beanspruchen könnte, dulden oder verhindern wollte. Die protestantischen Theologen der damaligen Zeit erklärten sich jedoch zum größten Teil überhaupt gegen die Mischhehen. Johann Dannhauer († 1663) z. B. spricht sich in seinem Werke *Theologia conscient.* tom. 1 pg. 2 qu. 20 auch dann dagegen aus, wenn dem

rechtgläubigen (protestantischen) Teil die Erziehung aller Kinder überlassen werde, da dieser sterben könne, ehe die Kinder gehörig erzogen seien, und ihre Erziehung den Angehörigen einer anderen Konfession überlassen müsse. Sei die Erziehung dem irrgläubigen Teil überlassen, mit welchen Gewissensbissen müsse der rechtgläubige die unschuldigen, ja mit höllischem Rot beschmutzten Kinder betrachten, welche die Häresie schon mit der Milch einsaugen;<sup>1)</sup> sei die Erziehung geteilt, so sei es auch die Gefahr und mit ihr auch die Gewissensbisse eines noch nicht verhärteten Herzens. Ebenso erklärten sich Carpzov der Jüngere, Lynker, Georg Nikolaus Döbel und Thomas Ittig in ihren Abhandlungen mit aller Entschiedenheit gegen die Mischhehen.<sup>2)</sup>

Thomas Ittig, Professor zu Leipzig, beruft sich auf die Aussprüche der Kirchenväter, die Verordnungen der Synoden, auf Gratians Dekret und unter den protestantischen Kirchenordnungen auf die von Essen im westfälischen Kreis, welche sogar Strafen anordnete, um gemischte Ehen zu verhindern, und die Prediger verpflichtete, ihre Angehörigen zu unterrichten, wie sie den anderen Teil gewinnen und belehren möchten: „Dieweil auch die Erfahrung bezeugt,“ sagt die Kirchenordnung, „das durch das Heirathen an widerwärtige Religion viel Streit, Zank, gottloses, verrücktes Leben entsteht, auch oftmals Abfall oder Lauigkeit in der Lehre bei sich selbst oder den Seinigen herkommt, und das einmütige Gebet dadurch verhindert wird, als wollen wir, daß die Herren Prediger, so viel an ihnen ist, ihre Zuhörer sowohl in offenen als Privatvisitationen mit Vorhaltung der wichtigsten und begreiflichsten Argumente oftmals nachdrücklich von Verlöbniß und Heirath mit widerwärtiger Religion zugethanen abmahnen, und sie dabei erinnern, daß sie von ihrer Religion Knechte und Mägde annehmen möchten. Falls die Abmahnung von widerwärtiger Religion Heirathen nicht verfangen wolle, soll ein solcher vor dem Konsistorium citirt, und da noch res integra mit allem Ernst davon abgemahnet, bestraft und zur Beständigkeit erinnert, demselben auch die verlangende Proklamation bis zur näheren Unterredung mit dem Konsistorium nicht verstattet werden, es wäre denn, daß die Sache vor dem Konsistorium oder Herrn Prediger untersucht und befundenen Umständen nach nicht völlig geändert werden könnte. Diejenigen aber, so bereits an Widerwärtige geheirathet, sollen sie mit allem Ernst, Fleiß und Sanftmut ermahnen, beständig bei ihrer Religion zu bleiben, ihre Kinder darinnen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn aufzuziehen und ihnen Anleitung und Mittel nach Inhalt göttlichen Worts zeigen, wie sie das falschgläubige Theil mit Liebe, Sanftmut und Vorhaltung der besten, doch einfältigsten Gründe unsrer wahren evangelischen Lehre gewinnen und belehren mögen“.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> „quoties natos intuetur candidatos, vel potius sordidatos inferni, haeresim cum lacte ipso bibentes.“ — <sup>2)</sup> Kunßmann S. 84. — <sup>3)</sup> ibid. S. 84 ss.

Auch auf dem Konvent zu Diez, der im Jahre 1665 den 30. Mai unter dem Vorsitz des Statthalters Achatius von Hohenfeld gehalten wurde, setzte man fest, daß die Pastoren fleißig darauf acht haben, daß die Thürgen von der gemischten Religion nicht so liederlich, wie bisher geschehen, sich an Katholiken verheiraten und davon privatim ernstlich abmahnen sollen.<sup>1)</sup>

Eine im Jahre 1669 auf Befehl des englischen Parlaments gehaltene Zusammenkunft von Theologen entwarf einen Katechismus, in welchem es (Propos. 63, § 3) heißt: „Die Bekennner der wahren reformierten Religion dürfen sich nicht mit Ungläubigen, Papisten und anderen Götzendienern verheiraten.“<sup>2)</sup>

In Württemberg wurde 1687 verordnet, daß keine gemischte Ehe im Lande getraut werden dürfe. „Wenn sich jemand in diesem Herzogtum“, sagt die Theordnung, „und Landen gegen einer Person widriger, der wahren, allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethanen Person, von den Unterthanen dieses Herzogthums ehelich begehrte einzulassen, und solches an das Ehegericht berichtet würde, so sollen dergleichen Personen fleißig davon abgemahnt, denselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Aelteren erinnert werden, ihren Willen nicht darein zu geben; sollte aber solches Alles nichts verhelfen, so sollte ihnen gleichwohl die Ehe nicht gesperrt, sie jedoch in diesem Herzogtum ohne besonderen gnädigsten Befehl nicht kopuliert, anbei aber dem evangelischen Theile eingerathen werden, an einem evangelischen Orte außer Landes sich kopuliren zu lassen und die Predigten und Sakramente in Orten unsrer Religion zu besuchen, auch ihre Kinder künftig in derselben zu erziehen.“<sup>3)</sup>

Aehnlich lauten die Verordnungen in anderen protestantischen Territorien: Christian Ernst, Markgraf zu Brandenburg, duldet in der Stadt Erlangen auch Katholiken, bestimmte aber in der zu Bayreuth am 4. Mai 1711 gegebenen Verordnung: „Was aber die der päpstlichen Religion zugethanen betrifft, welche entweder dermalen schon in Christian-Erlangen wohnen, oder künftig an eine der evangelisch-lutherischen oder reformirten Religion anhängige Manns oder Weibsperson sich dahin verheirathen, und sofort sich allda festsetzen werden, die sollen zwar für sich bei ihrer Religion und Gewissensfreiheit verbleiben, und ihren Gottesdienst außerhalb der Stadt in katholischen Kirchen ungehindert besuchen, dabei aber schuldig und gehalten sein, nicht allein alle Aktus, als Taufen, Kopuliren und Begräbnisse bei der evangelisch-lutherischen Kirche und Gemeine in Christian-Erlangen verrichten, sondern auch ihre Kinder beiderlei Geschlechts allstets bei der evan-

<sup>1)</sup> Steubing: „Kirchen- und Reformationsgeschichte des nassauischen Landes“ (Hadamart 1804, S. 272). — <sup>2)</sup> J. Weber: „Die kanonischen Ehehindernisse“ (Freiburg 1886, 4. Auflage, S. 371). — <sup>3)</sup> Moser: „Corpus juris evangelicorum.“ (Büllschau 1737) Th. II., S. 396.

gelischen Religion allda erziehen und unterrichten zu lassen, sie zur Kirche und Schule fleißig zu halten, und daran im Geringsten nicht zu hindern, oder auf ein oder ander Weise noch Wege abzuhalten oder zu stören, sie die Eltern auch für sich selbst und deren Gefinde gegen die beiden evangelischen Religionen, wie sichs gebührt, sich sittsam und bescheiden aufzuführen und zu bezeigen.“<sup>1)</sup>

In der Mark Brandenburg wurde im Jahre 1732 den Katholiken verboten, sich mit den anderen Konfessionen näher zu verbinden, oder jemand, der zur katholischen Religion übertreten wolle, anzunehmen.<sup>2)</sup>

In der Reichsstadt Straßburg war gesetzlich bestimmt, daß keine Verheiratung stattfinden solle, es sei denn, daß zuvor in den Ehepaßen die protestantische Erziehung der Kinder festgelegt wäre; wer solchen Ehepaßen zuwiderhandle, solle seines Bürgerrechts verlustig gehen.<sup>3)</sup>

In Neuwied wurde 1662 allen drei Konfessionen die Uebung des Kultus gestattet und die gegenseitige Verehrennung derselben 1698 ohne Zwang zugelassen. Im Jahre 1724 aber hob man die Ehepaßen bei den Ehen der Katholiken mit den Angehörigen der anderen Konfessionen auf und verbot ihnen solche Ehen, wenn sie nicht einwilligten, ihre Kinder in der Augsburger Konfession erziehen zu lassen.<sup>4)</sup>

Im Herzogtum Sachsen-Gotha wurde die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten durch landesherrliche Dispensation zugelassen, dem katholischen Teil jedoch das Versprechen abgefördert, daß er in der protestantischen Kirche die Predigten und Christenlehren besuchen, ihnen williges Gehör schenken und gehorchen wolle (3. November 1670).<sup>5)</sup>

In Mecklenburg-Schwerin erließ Herzog Friedrich am 27. August 1763 eine Verordnung, in welcher er den katholischen Geistlichen verbietet, solange sie noch aus Nachsicht (connivendo) toleriert würden, niemanden weder zu kopulieren noch zu tauften, viel weniger sich der Kopulation zu unterfangen, wenn von dem Ehepaar der eine Teil zur evangelischen Religion gehöre. Am 14. April 1764 wurde zwar die Trauung erlaubt, wenn beide Teile der katholischen Religion angehören, hinsichtlich der gemischten Ehen aber erklärt, daß ihre Trauung nur von dem protestantischen Prediger vorzunehmen sei, der sie nicht vornehmen dürfe, wenn solche Eheleute sich weigerten, vor Zeugen zu erklären, daß sie alle Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen wollten.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> „Corpus Constitut. Brandenburg.“ (Bayreuth 1748) Th. II., Bd. II., S. 669. — <sup>2)</sup> Kunstm. S. 89 — <sup>3)</sup> Pfessinger: „exercit. theol. de nupt. mixt.“ § 32, pg. 64. — <sup>4)</sup> Kunstm. S. 92. — <sup>5)</sup> „Bruckneri decisiones juris matrimonialis controversiae“, Gotha 1724, t. 1, pg. 77. — <sup>6)</sup> „Sammlung aller für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin gültiger Landesgesetze“ (Wismar 1836) Bd. 4, S. 374 und 494.

In Sachsen forderte eine Entscheidung des Kurfürsten August vom 17. Januar 1720 von dem katholischen Ehegatten, daß er den anderen Teil in seiner Konfession nicht störe und mittels Handschlag verspreche, alle Kinder nach der lutherischen Lehre erziehen zu lassen.<sup>1)</sup> Ein Reskript des Oberkonsistoriums in Dresden verlangte übrigens schon im Jahre 1620, „daß der lutherische Teil in seiner wahren und seligmachenden Religion hinreichend fundiert sei“ und keinen Abfall fürchten lasse und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelisch-lutherischen Religion „genugsame Versicherung“ aufrichten lasse.<sup>2)</sup>

In der Religions-Assekurations-Alte der Fürsten des nassau-saarbrückischen Hauses wurde denjenigen Personen, welche zur katholischen Religion übergehen wollten, um eine Katholikin zu heiraten, die Ehe nicht gestattet und die Eheleute wurden, wenn sie die Ehe heimlich vollzogen, aus dem Lande gewiesen.<sup>3)</sup>

In den Niederlanden wurde den Katholiken, die sich mit Reformierten verehelichen wollten, bedeutet, daß man den katholischen Teil nach Gebühr strafen werde, wenn es sich ergäbe, daß der reformierte Teil späterhin in einigen Teilen den katholischen Kult übe. Zugleich mußte er geloben, den reformierten Teil in der Übung seiner Konfession nicht zu hindern und alle Kinder nach dem Kultus der Reformierten taufen und erziehen zu lassen.<sup>4)</sup>

Bemerkenswert ist die Stellung des Königs Friedrich II. von Preußen zu den Mischehen. Er hatte zwar am 15. Januar 1742 verfügt, daß Ehesachen, wenn ein Teil der Braut- oder Eheleute der evangelischen Konfession zugetan sei, allein vor dem evangelischen Konsistorium entschieden werden sollten. Indessen missbilligte er die Anwendung geistlicher Bensuren seitens der katholischen Kirche nicht. In Halberstadt hatten unter seiner Regierung die Dominikaner einem Manne die Zulassung zur Kommunion verweigert, der nach erhaltenener landesfürstlicher Dispens gegen das Verbot der Kirche geheiratet hatte. Die Regierung wollte die Dominikaner zwingen, dieses Verbot zurückzunehmen, der König aber verwies der Regierung diese Zumutung und erwiderte auf ihren Bericht, daß die Geistlichen nichts weiter täten, als daß sie den Supplikanten von einem Genusse ausschließen, dessen er sich durch seine, in der römischen Kirche verbotene Heirat selbst verlustig gemacht hätte und den er nicht verlangen könne, solange er Mitglied dieser Kirche wäre.<sup>5)</sup>

Dieser objektive Standpunkt Friedrichs II. wurde freilich gerade in Preußen nicht beibehalten. Dort wurde unter Aufhebung der Vorschrift des Landrechts, wonach bei gemischten Ehen die religiöse

<sup>1)</sup> Weber Karl Gottlieb: „Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechtes“ (Leipzig 1818) Th. I, S. 198. — <sup>2)</sup> Weber: „Die kanon. Ehehindernisse“ S. 371. — <sup>3)</sup> Kunstm. l. c. S. 95. —

<sup>4)</sup> ibidem S. 110. — <sup>5)</sup> Kabinettsordre vom 1. April 1749, abgedruckt bei S. H. von Jütt, Anweisung zu einer guten Schreibart S. 267. Vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 617 ff.

Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte zu teilen sei, am 21. November 1803 bestimmt, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Diese Verordnung als eine „wirksame Maßregel gegen das Proselytensystem der Katholischen“ war auf den vom König ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens wohl berechnet, denn in einem Staat mit evangelischer Mehrheit muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische Frau heiratet, häufiger sein als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden.<sup>1)</sup>

Auch die Religionseditte, erlassen auf Grund des Artikels 16 der deutschen Bundesakte des Wiener Kongresses vom Jahre 1815, nach dem die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte mehr begründet, sind mehrfach auf diese Berechnung zugeschnitten, sie lassen jedoch im allgemeinen den Brautleuten die Freiheit des Ehevertrages. Auch in vorwiegend protestantischen Ländern ist die kirchliche Ehegerichtsbarkeit an die evangelischen Konsistorien übergegangen, die in ihren Erlassen vor den Mischhehen warnen. Daneben haben wir eine ganze Reihe von Neußerungen protestantischer Theologen und Presbyterien aus neuerer Zeit gegen die Mischhehen zu verzeichnen.

## II. Protestantische Stimmen aus neuerer Zeit.

Die „Darmstädter Kirchenzeitung“ schreibt im Jahre 1833, Nr. 130: „Wie wird dadurch (durch die gemischten Ehen) erst die Kindererziehung gehemmt! Der religiöse Zwiespalt der Älteren wird auch die Liebe der Kinder teilen, die eine Partei wird sich mit ganzer Seele zur Mutter, die andere mit ganzem Herzen zum Vater wenden, wie leicht kann nicht Zweifel und religiöse Gleichgültigkeit das Herz der Kinder beschleichen? Die katholische Mutter darf nicht Lehrerin ihrer Knaben seyn, sie darf nicht die Keime der Religion in ihren zarten Gemüthern entwickeln, und nach ihrer Weise und Ansicht entfalten; der protestantische Vater darf seine Töchter nicht nach seiner Art bethen und zum Himmel aufblicken lehren. Ach, welche Freude entgeht da den Ältern, welche Sorge, welche Angst beschleicht da die Herzen! Wie werden dadurch so viel Ursachen zum Unfrieden und zum Münze gegeben, wodurch endlich die traurigste Kälte herbeigeführt wird.“ (S. Kutschker: Die gemischten Ehen. Wien 1842, S. 462.)

Die „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche“, redigiert von Prof. Dr. Harlez in Erlangen, schreibt nach Kunstmann<sup>2)</sup> in Nr. 1,

<sup>1)</sup> „Archiv für kath. Kirchenrecht“ (neue Folge) 67. Bd., S. 299—302.

<sup>2)</sup> I. c. S. 130.

S. 12: „Die protestantische Kirche muß die gemischten Ehen überhaupt ungerne sehen; sie muß insbesondere die Ehen, in welchen nicht alle Kinder protestantisch werden sollen, entschieden mißbilligen und darf durch ihr Verfahren (namentlich durch die Art der Trauung) nicht eine Billigung derselben an den Tag legen. Sie muß hierin die Handlungsweise der katholischen vollkommen loben und ehren.“

Ein preußisches Kabinettschreiben<sup>1)</sup> vom 13. Januar 1838 an einen Landschaftsrat in Posen sagt: „Ich habe in Erfahrung gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ... Regemente dient, obgleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der katholischen haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze rechtfertigen ließ, so kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß ich darin nur eine Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen daher hiemit meine Mißbilligung zu erkennen geben muß.“

Demgemäß lauten auch die Erlasse der protestantischen Konsistorien. In einem Erlass des evangelischen Konsistoriums in Stuttgart vom 27. Februar 1852 heißt es: „Es ist Pflicht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Einzelnen, wie als Wächter der Gemeinden und Diener der evangelischen Kirche, den evangelischen Teil ernstlich und herzlich zu ernahmen, daß er seine und seiner Nachkommenschaft Freiheit nicht durch leichtsinnige Versprechungen binde, und nicht, um nur zur Ehe zu gelangen, sich einen Strick um sein Gewissen legen lasse. Weil aber solche Verlobte in besonderer Gefahr sich befinden, so soll ihr Pfarrer, bevor er zum Aufgebot schreitet, wo immer möglich, dieselben zu sich bescheiden, oder wosfern sie sich an einem anderen Orte befinden, den Pfarrer des Ortes dafür bevollmächtigen und angehen, daß sie über ihre Pflichten gegen die evangelische Kirche und deren Bekennnis, wie über das bestehende Recht in unserem Lande klare Kenntnis erlangen.“<sup>2)</sup>

In Uebereinstimmung damit steht die Synodalansprache vom September 1852: „Die Meldung der Verlobten“ heißt es darin, „zum kirchlichen Aufgebot und zur Trauung bietet erwünschte Gelegenheit dar, das Band, welches die einzelnen mit der Kirche und ihrem Bekennnis verbinden soll, fester zu knüpfen, sie besonders vor dem leichtsinnigen Eingehen gemischter Ehen und vor der Verleugnung des eigenen Glaubens zu Gunsten der anderen Konfession zu warnen, sie auf den Verlust und auf die Schande, die mit der Untreue verbunden sind, in lieblichem Ernst hinzuweisen und zum standhaften und mutigen Beharren in der Wahrheit kräftig zu ermuntern.“<sup>3)</sup> Nach einem Synodalerlaß (bei Hauber: Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche in Württemberg, II., S. 170) soll eine gemischte Ehe, wenn der evangelische Bräutigam

<sup>1)</sup> l. c. S. 131. — <sup>2)</sup> Süskind und Werner: E. G. I., S. 346, zitiert bei Weber l. c. S. 373. — <sup>3)</sup> Süskind l. c. S. 345; zitiert bei Weber S. 373.

das Versprechen gegeben, alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht eingesegnet werden, weil eine solche Konzession wider die Würde der evangelischen Kirche streite, welcher er eben durch das Verzichtleisten auf sein Vaterrecht in der Regel zugleich seine Gering schätzung bezeuge.<sup>1)</sup> Der evangelische Prälat Hauber nennt es am angeführten Orte geradezu Humanität, wenn von dem Eingehen gemischter Ehen mit besonderem Nachdruck abgemahnt wird.<sup>2)</sup>

Der evangelische Kirchentag in Bremen im Jahre 1852 beschloß, die evangelischen Christen deutscher Nation durch eine Ansprache vor dem Eingehen gemischter Ehen zu warnen und den in solchen Ehen Lebenden ihre Pflichten ans Herz zu legen.<sup>3)</sup> Die Ansprache erschien am 30. Juli 1853. In derselben heißt es: „Suchet Euch die Gefährten oder die Gefährten Eures Lebens unter denen, mit welchen Ein Glaube, Ein Sakrament, Eine Kirche Euch verbindet; meidet die Ehen, in denen eine fremde Lehre erfaltend und tötend sich zwischen Euch und den Gatten Euerer Wahl stellt. Wollt Ihr Eure Augen dagegen verschließen, Ihr evangelischen Jungfrauen, wie Euch einst sein wird, wenn Ihr leiblich zwar gesegnet als Mütter blühender Kinder, geistlich aber vereinamt und verlassen, als wäret Ihr kinderlose Witwen, wo nicht gar verachtet von Eueren Kindern dastehen werdet.“

Das protestantische Presbyterium zu Homburg in der bayerischen Rheinpfalz verhängte am 20. Mai 1852 gegen den Bahnhofsvorwalter Bietenmeister die Exkommunikation oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft der protestantisch-evangelisch-lutherischen Kirche der Pfalz, eine Maßregel, welche vier Tage nachher das königliche Konsistorium zu Speyer bestätigte. Das Verbrechen des Ausgeschlossenen bestand laut offizieller Erklärung darin, „daß er die mit seiner gleichfalls protestantischen Gattin erzeugten drei Kinder in die katholische Kirche aufnehmen ließ, wodurch er unerhörte Gering schätzung gegen die protestantische Kirche an den Tag gelegt und allen lebendigen Gliedern derselben zum größten Aergernis gereichen müsse“. <sup>4)</sup>

Das protestantische Konsistorium der Provinz Sachsen sagt in einem Bittular an alle evangelischen Geistlichen vom 18. Juni 1855:<sup>5)</sup> „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß gemischte Ehen, weil sie der Gemeinschaft des Glaubens und der kirchlichen Gnadenmittel und damit der tiefsten und heiligsten Seite des ehelichen Zusammenlebens entbehren, abgesehen von allen Gefahren, welche sie dem Frieden und dem Heil der Seele des evangelischen Teiles bereiten, immer nur unvollkommen imstande sind, die schönen Zwecke des Ehebundes zu erfüllen, und daß es deswegen nicht Aufgabe der

<sup>1)</sup> Weber I. c. S. 373. — <sup>2)</sup> Weber I. c. S. 374. — <sup>3)</sup> Süßkind I. c. S. 347; zitiert bei Weber I. c. S. 374. — <sup>4)</sup> Weber I. c. S. 374. — <sup>5)</sup> ibid. S. 371

evangelischen Kirche, ihrer Diener und Glieder sein kann, der Schließung solcher Ehen irgend förderlich zu werden.“ Dasselbe Konsistorium stellt bezüglich der Mischhehen noch die Grundsätze auf: 1. Die evangelischen Geistlichen sind nicht unbedingt verpflichtet, die Einsegnung gemischter Ehen in allen Fällen vollziehen zu müssen, wo sonstige Hindernisse nicht entgegenstehen; vielmehr haben sie das Recht und die Pflicht, ihre Mitwirkung bei der zu vollziehenden Trauung zu versagen. 2. Ist eine Mischhehe geschlossen, so hat der Geistliche den evangelischen Teil in seinem Glauben zu erhalten und zu stärken. Gelingt dies nicht, so hat der Geistliche zu prüfen, ob nicht die Liebespflicht der Zucht zu üben sei; es könne daher die Ausschließung eines solchen vom kirchlichen Wahlrecht sowie von den kirchlichen Gemeinde- und Ehrenämtern beantragt werden. Im Falle eines offenen Alergernisses müsse auch die Patenschaft wie die Aussegnung der Wöchnerin versagt werden, die Ausschließung vom heiligen Abendmahl müsse im einzelnen Fall „gewissenhafter Erwägung“ vorbehalten bleiben, bei der vorläufigen Versagung aber Anzeige gemacht werden.

Das protestantische Oberkonsistorium in München richtete am 16. April 1856 an alle Konsistorien in der Mischhehenfrage einen Erlass,<sup>1)</sup> in dem es heißt:

„1. Da in einer gemischten Ehe zwischen den Ehegatten gerade in den höchsten und heiligsten Dingen keine volle Gemeinschaft zu bestehen vermag, die Gefahr der Erkaltung gegen den eigenen Glauben, ja des gänzlichen Abfalls hievon mehr oder minder nahegelegt ist und die konfessionelle Geschiedenheit der Eltern unter allen Umständen einen nachteiligen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder ausüben muß, so kann die Eingehung gemischter Ehen vom kirchlichen Standpunkt aus überhaupt nicht gebilligt werden. Die einzelnen Geistlichen haben daher vor der Eingehung solcher Ehen im seelsorgerlichen Weg in jeder geeigneten Weise zu warnen und unter Vorhalt der hieraus erwachsenden Mißstände bei vorkommender Gelegenheit allenthalben davon abzuraten.“

2. Soll gleichwohl eine solche Ehe geschlossen werden, so wird sich der betreffende Geistliche pflichtmäßig angelegen sein lassen, dem protestantischen Teil angelegerlichst nahe zu legen, daß er zum mindesten bezüglich der Bestimmung über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Kinder den Pflichten gegen seine Kirche genüge und nicht aus vorübergehenden zeitlichen Rücksichten seine Zustimmung zu einem Uebereinkommen abgebe, das seinem eigenen Bekennnis widerstreitet und eben darum nur geeignet sein kann, ihm andauernde innere Beunruhigung zu erzeugen.

3. Wird hiernächst für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung erbeten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staats-

<sup>1)</sup> Weber I. c. S. 372.

grundgesetzlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Zeitverhältnissen nicht zu versagen:

- a) wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder, daß sämtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder wenigstens, daß die gesetzliche Vorschrift der zweiten Verfassungsbeilage § 14 zur Anwendung zu kommen hat, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter folgen;
- b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, so daß die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt.

4. Liegt dagegen eine Vereinbarung dafür vor, daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehören. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Teil stets zugleich nahe zu legen, daß er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn einzuschreiten. Schließlich spricht das Oberkonistorium das Vertrauen aus, „daß die Geistlichen sich einen gründlichen und eifrigen Vollzug der getroffenen Anordnungen getreulich werden angeleben sein lassen, da das Wohl und die Würde der protestantischen Kirche dies dringend erheischen“.

Die zwölfe protestantische westfälische Provinzialsynode im Jahre 1870 stellte als ersten Beschuß auf: „Der evangelische Bräutigam bezw. Ehemann und die evangelische Braut bezw. Ehefrau, welche der römisch-katholischen Kirche das Gelöbnis der katholischen Kindererziehung geben, sind dadurch von der Teilnahme an kirchlichen Wahlrechten, Gemeinde- und Ehrenämtern, resp. von der kirchlichen Einsegnung der Wöchnerinnen, vom Recht der Taufpatenschaft und von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen. Die verhängte Zucht dauert fort bis dahin, daß die davon Betroffenen aufrichtige Buße und wahre Besserung verheißen und anzeigen.“<sup>1)</sup> Um den Misshehen vorzubeugen, mahnt dieselbe Synode: „Die Geistlichen und Presbyterien sollen fleißig sein, die Glieder der Gemeinde im Bekenntnis der evangelischen Kirche und im Leben und Wandel innerhalb dieses Bekenntnisses zu stärken, auch vor Eingehung einer gemischten Ehe nicht allein auf dem Weg der Seelsorge, sondern auch in der Predigt zu warnen. Ebenso soll kein Geistlicher versäumen, im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht mit den Unterscheidungslehren beider Kirchen bekannt zu machen, auch da schon auf die Zucht hinzuweisen, welche die Kirche im gegebenen

<sup>1)</sup> „Katholik“, Zeitschrift für kathol. Wissenschaft (Mainz 1870) I., S. 509.

Fälle üben muß.“<sup>1)</sup> Auf die Notwendigkeit einer eingehenden Behandlung der konfessionellen Unterscheidungslehren im Konfirmandenunterricht weist auch das evangelische Konsistorium in Stuttgart in seinem Amtsblatt (Band 4, S. 1757) hin.<sup>2)</sup>

Besonders ausführlich hat der Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates in Berlin betreffend die gemischten Ehen vom 11. April 1883 in der Mischehenfrage sich geäußert. Derselbe findet sich vollständig bei G. A. Grotewold: „Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preußischen Staat und das Deutsche Reich“, Jahrgang 1883, S. 252—255. In demselben heißt es: „Vielfach ist das Gewissen evangelischer Christen über die aus dem Bekenntnis des evangelischen Glaubens für das Familienleben erwachsenden Pflichten nicht genug geweckt. In Gegenden mit konfessionell gemischter Bevölkerung ist es daher angezeigt, von Zeit zu Zeit in der Predigt aus dem Wort Gottes die Verantwortlichkeit evangelischer Christen zu beleuchten, ihren Glauben auch in der ehelichen Gemeinschaft, in der Erziehung der Kinder, in der Leitung und Beratung erwachsener Kinder treu zu bekennen und geltend zu machen.“

„Noch mehr aber ist der Konfirmandenunterricht zu verwerten, um die Jugend mit Widerstandskraft rechtzeitig auszurüsten, auf das Bedenkliche und Gefährliche gemischter Ehen für den Frieden des Gewissens und des Hauses hinzuweisen und die Pflichten evangelischer Christen im Familienleben mit einem Ernst einzuprägen, welcher einen bleibenden Eindruck hinterläßt. Ferner bietet der fortgesetzte seelsorgerliche Verkehr mit der konfirmierten Jugend Gelegenheit, um das Herantreten der Aufrechnung gewahr zu werden, und wo sie vorhanden, sofort mit Zuspruch und Rat, bevor es zu spät ist, einzuschreiten. Wachsam und aufmerksam ist Vorsorge zu treffen, daß die Fälle, in welchen ein evangelischer Christ mit einem Katholiken sich ehelich verbinden will, bei Zeiten zur Kenntnis des Seelsorgers gelangen. Wo das Bündnis nicht abgewendet werden kann, muß die zuvor kommende und nachgehende Hirtenetreue gegen die betriebsame Tätigkeit der katholischen Priester stärken.“

„Am entschiedensten muß der Geistliche unbeugsamen Widerstand fordern gegen jegliche Zumutung, ein das Gewissen für die Zukunft bindendes und die Treue gegen den evangelischen Glauben verlehnendes Versprechen über die religiöse Erziehung der Kinder abzulegen. Er muß auf das Unwürdige hinweisen, daß es überhaupt noch evangelische Christen gibt, welche sich zu einer solchen an sich unsittlichen und unehrenhaften Zusage an einen fremden Priester bereit finden lassen.“

„Von dem größten Wert ist es, in der seelsorgerlichen Arbeit, wenn die Geistlichen nicht allein stehen, sondern durch persönliche

<sup>1)</sup> ibid. I. c. S. 510. — <sup>2)</sup> Glauner: „Handbuch für den praktischen Kirchendienst“ (Stuttgart 1890) S. 99.

Mitwirkung der Aeltesten unterstützt werden.... Gerade gegenüber den in gemischten Ehen der evangelischen Kirche entstandenen Gefahren können die Aeltesten durch Hausbesuche, durch persönliche Mahnung und Warnung, durch kräftige Unterstützung des Widerstandes in den evangelischen Familien nicht selten auch da noch einen Erfolg erzielen, wo die Stimme des geistlichen Amtes nicht mehr beachtet wird. Zaghafte Scheu und Rücksichtnahme darf nicht abhalten, mit dem Mute glaubensfester Überzeugung den Aergernissen in der Gemeinde manhaft entgegenzutreten."

Über die Anwendung von Disziplinarmitteln sagt der Erlaß: „Nächst der Verzagung der Trauung stehen noch andere disziplinariische Mittel der Abwehr zu Gebote. Nach § 6 (vgl. auch § 7) des Kirchengesetzes vom 30. Juli 1880 sind evangelische Männer, welche sich verpflichtet haben, die sämtlichen Kinder der Erziehung in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zu überlassen, der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes verlustig zu erklären. Auch wo ohne förmliche Verpflichtung tatsächlich solche Pflichtverletzung vorliegt, ist disziplinarisches Einschreiten dem Ermessen der zuständigen Organe übertragen. Wenn zugleich für schwere Fälle außerdem die Entziehung der Taufpatenschaft vorgesehen ist, so liegt darin die Möglichkeit, auch evangelische Frauen, welche von vornherein auf die Geltendmachung ihres evangelischen Glaubens in dem Familienleben freiwillig Verzicht leisten, unter Kirchenzucht zu stellen. Je stärker der Druck ist, den Rom durch Einschüchterung, Drohung und Strafe gerade auf die ihm angehörigen Frauen ausübt, desto notwendiger ist es, daß die evangelische Kirche von allen ihren Gliedern Treue im Bekenntnis fordert und diese Forderung mit allen evangelisch erlaubten Mitteln geltend macht.“

„In Fällen schweren Aergernisses ist daher auch von dem äußersten Mittel, der Verzagung des heiligen Abendmahles, Gebrauch zu machen. Freilich muß für die Ausschließung vom heiligen Abendmahl im einzelnen Fall die Würdigung des Herzenzustandes des das Abendmahl Begehrenden darüber entscheiden, ob derselbe als unfähig angesehen werden muß, die Gnadengabe im Segen ohne Aergernis der Gemeinde zu empfangen.“

„Es versteht sich von selbst, daß die Anwendung der Kirchenzucht, wie sie mit der Seelsorge beginnt, so auch die Seelsorge nach Entziehung kirchlicher Rechte nicht überflüssig macht. Je unerfahrener und je mehr von dem Wunsch, ein ersehntes Ziel zu erreichen, befangen diejenigen sind, welche im Brautstand ein ungebührliches Versprechen sich abnötigen lassen, desto weniger kann das Letztere oder die Tatsache katholischer Trauung ein Grund sein, den evangelischen Gatten sich selbst zu überlassen. Es ist anzunehmen, daß, wenn mit dem Kindersegen die elterliche Liebe mit einem bisher nicht bekannten Pflichtgefühl erwacht, die im Brautstand leichtfertig

erteilten Versprechen das Gewissen schwer belasten. So heilig auch dem Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verlezung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekannten Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden, die Erfüllung eines **unsittlichen** Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher Form abgelegt ist. Die Seelsorge wird daher dauernd auch in den katholisch getrauten gemischten Ehen den evangelischen Gatten in seinem Gewissen zu beraten und in der Treue gegen seinen Glauben zu befestigen haben. Dazu bietet sich vorzugsweise die Gelegenheit vor der Taufe neugeborener Kinder, bei der Einschulung der Kinder, welche die Entscheidung über den Religionsunterricht herbeiführt, und endlich im Alter der Vorbereitung auf die Konfirmation. Ramentlich evangelische Väter sind bei solchen Anlässen an die Rechte und Pflichten zu erinnern, auf die sie vor Gott und Menschen nicht dauernd Verzicht leisten dürfen."<sup>1)</sup>

Ein Kirchengesetz von Anhalt vom 12. Februar 1886 betreffend die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung bestimmt in § 6: „Die Trauung ist vom Geistlichen nach vorhergegangener Beratung mit dem Kirchengemeinderat zu versagen: 3. Bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Mann die Erziehung sämtlicher Kinder in einer nichtevangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.“ Die Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen die Verlezung dieser Bestimmung entspricht der kirchenrechtlichen Praxis in den protestantischen Landeskirchen.

In Württemberg werden Protestanten, die in gemischter Ehe mit katholischer Kindererziehung leben, nicht zu den Kirchengemeinderatswahlen zugelassen, und zwar auf Grund staatlichen und kirchlichen Gesetzes. Artikel 50 des Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden vom 14. Juni 1887, bestimmt Absatz 2: „Der kirchlichen Gesetzgebung wird anheimgegeben, die Besorgung der dem Pfarrgemeinderat zugewiesenen Angelegenheiten auf den Kirchengemeinderat zu übertragen“, und Absatz 3: „Für den Fall der Übertragung dieser Angelegenheiten auf den Kirchengemeinderat ruht das Wahlrecht in dieses Kollegium für denjenigen, welcher sich bei Eingehung einer Ehe der Pflicht kirchlicher Trauung entschlagen, oder seine Kinder der Taufe oder Konfirmation entzogen hat, insolange, bis das Verfümte nachgeholt ist.“ Das kirchliche Gesetz betreffend die evangelischen Kirchengemeinden vom 29. Juli 1888, Art. 5, bestimmt nun unter Bezug-

<sup>1)</sup> Diese Art von „Mischehenpflege“ wird besonders von der „Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums unter den Katholiken“ betrieben. Siehe „Evangelisches Kirchenblatt für Württemberg“ Nr. 19 vom 19. Mai 1900.

nahme auf den genannten Artikel 50 des staatlichen Gesetzes: „Auf den Kirchengemeinderat wird die Besorgung der dem Pfarrgemeinderat zugewiesenen Angelegenheiten übertragen.“ Damit sind in Württemberg Protestanten in gemischten Ehen mit katholischer Kindererziehung von den protestantischen Kirchengemeinderatswahlen ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Über die protestantisch-kirchliche Praxis daselbst gibt das genannte Handbuch Aufschluß. Es heißt daselbst Seite 138 (§ 166): „Von der Trauung sind ausgenommen: 2. Die Ehe eines evangelischen Mannes mit einer Angehörigen der katholischen Konfession, wenn die Erziehung sämtlicher zu erwartenden Kinder in der Konfession der Mutter im voraus zugesagt ist.“ Seite 139 (§ 168) wird gesagt: „Die Zusage der Erziehung sämtlicher zu erwartenden Kinder in der Konfession der katholischen Mutter von seiten des evangelischen Mannes enthält eine Verlezung seiner Pflichten gegen die evangelische Kirche, gegen welche sich zu schützen die letztere alle Veranlassung hat.“ Seite 162 wird im § 204 „Was ist bei einem konfessionell gemischten Paare noch besonders zu beobachten?“ noch besonders ausgeführt: „Im allgemeinen ist es seelsorgerliche Pflicht des Geistlichen, evangelischen Verlobten das Bedenkliche des Eingehens einer gemischten Ehe überhaupt mit aller Aufrichtigkeit vorzuhalten. Dieselben müssen vornehmlich aufs ernstlichste verwarnt werden, daß sie sich nicht zu einem Versprechen, geschweige einem eidlichen vor dem katholischen Geistlichen hergeben, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen.“

„Insbesondere darf dem evangelischen Teil, der in Versuchung steht, die katholische Erziehung seiner Kinder zu versprechen, nicht vorenthalten bleiben, daß er hiedurch in Gefahr kommt, mit der Zeit seine Kinder sich entfremdet zu sehen, sobald diese das Unglück haben, mit ihrer religiösen Unterweisung in die Hände solcher Personen der anderen Konfession zu fallen, von welchen sie angeleitet werden, die unfeige zu verachten und zu verdammen, eine Erfahrung, die leider<sup>2)</sup> nicht zu den Seltenheiten gehört und wodurch namentlich evangelischen Müttern schon schweres Herzeleid bereitet worden ist.“

„Diese Seelsorgerpflicht, in welcher hauptsächlich dasjenige besteht, was die evangelische Kirche an solchen ihrer Angehörigen, die in eine gemischte Ehe treten wollen, und gegen die Gefahren solcher Ehen tun kann, wird ein treuer Kirchendienner einerseits ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit mit entschiedenem Ernst,

<sup>1)</sup> W. Glauner: „Handbuch für den praktischen Kirchendienst in der evangelischen Kirche Württembergs“ (Stuttgart 1890) S. 425. — <sup>2)</sup> Die hier im Original des betreffenden Konstistorialerlasses (Kirchliches Amtsblatt Bd. 1, S. 90) stehende Bemerkung „seit den neueren Jesuitenmissionen“ ist bei Glauner ausgelassen.

anderseits aber auch fern von Ueberredungskünsten und Einschüchterungsmitteln auszuüben suchen.“

Die badische Generalsynode in Karlsruhe 1904 beschloß einstimmig, die Männer, welche ihre Kinder der evangelischen Kirche entziehen, von der Wählbarkeit zu kirchlichen Amtmännern auszuschließen.<sup>1)</sup> Ein gleicher Beschlüß wurde fast gleichzeitig von der Bezirksynode in Osnabrück gefaßt.<sup>2)</sup>

Die 25. westfälische Provinzialsynode hat in der Sitzung vom 28. September 1908 folgende Resolution angenommen: „Die Provinzialsynode bittet die hochwürdige Generalsynode, sie wolle durch den evangelischen Oberkirchenrat sämtliche Pfarrämler und Presbyterien der Landeskirche anregen, daß sie den Mischehen, dem Bestreben, die Schließung von Mischehen zu verhindern, sowie der Erziehung der Kinder aus Mischehen erhöhte Aufmerksamkeit schenken möchten. Daß sie zu diesem Zwecke in erster Linie im kirchlichen Unterricht und auch von der Kanzel herunter häufiger und immer wieder die Unterscheidungslehren in dem Gedächtnis ihrer Gemeindeglieder wach zu halten suchen müssen auch in Gemeinden, in denen der überwiegende Teil evangelisch ist. Daß aber auch die Anregung bei den Pfarrern und Presbyterien dahin gerichtet sein möge, die Pfarrer und Presbyterien hinzuweisen auf die ernste und furchtlose Handhabung der Kirchenzucht, weil diese der Gemeinde eine gute Waffe in die Hand gibt, mit der oft die Schließung der Mischehe gehindert werden kann, wenn der Seelsorge andere Wege verschlossen sein sollten.“<sup>3)</sup>

In diesem Sinne richtete das Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Koblenz im Anfang des Jahres 1902, wie der Rede des Abgeordneten Gröber im Deutschen Reichstag bei der Beratung des Toleranzantrages in der 181. Sitzung am 3. Mai 1902<sup>4)</sup> zu entnehmen ist, an Gemeindemitglieder, welche eine Mischehe eingehen wollen, folgendes Schreiben: „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Sie beabsichtigen, eine gemischte Ehe einzugehen, und daß Sie in Gefahr stehen, sich von dem römisch-katholischen Priester trauen zu lassen und vor ihm das Versprechen abzulegen, die religiöse Erziehung Ihrer sämtlichen Kinder der katholischen Kirche zu überlassen. Denn ohne dieses Versprechen können Sie in der römisch-katholischen Kirche nicht getraut werden. Wir ermahnen Sie herzlich, Ihren Pflichten gegen unsere evangelische Kirche, die Sie zur Erkenntnis der alleinigelmachenden Wahrheit des Evangeliums geführt hat, und gegen das evangelische Bekenntnis, für welches unsere Väter Gut und Blut geopfert haben, eingedenkt zu sein. Sollten Sie wider Erwarten u. s. w., so sind wir

<sup>1)</sup> A. Ludwig, Das kirchliche Leben der evang.-protest. Kirche des Großh. Baden (Tübingen 1907) S. 184. — <sup>2)</sup> Zitiert im Meier Hirtenbrief S. 10. — <sup>3)</sup> „Deutsches Volksblatt“ (Stuttgart 1904) Nr. 239 u. 243. — <sup>4)</sup> ibid. 1902 Nr. 105.

gezwungen, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Verletzung der kirchlichen Pflichten (vom 20. Juli 1880) gegen Sie in Anwendung zu bringen und Ihnen die Ehrenrechte der evangelischen Kirche abzuerkennen. Dieses Gesetz bestimmt in § 6: Ein Kirchenglied, das sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der Erziehung einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zu überlassen, ist der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, sowie des kirchlichen Wahlrechtes, in schweren Fällen auch des Rechtes der Taufpatenschaft verlustig zu erkläre (§ 12). Solche Kirchenglieder sind vom heiligen Abendmahl zurückzuweisen, wenn dieselben als unsfähig angesehen werden müssen, die Gnadengabe im Segen und ohne Vergermis der Gemeinde zu empfangen."

Das Presbyterium der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Witten (Ruhr) hat im Jahre 1900 einen in Mischhe lebenden Protestant durch folgendes Schreiben<sup>1)</sup> exkommuniziert: „Da Sie trotz Verwarnung sich in der römischen Kirche haben trauen lassen und das Versprechen römischer Kindererziehung gegeben haben, so werden Sie hiedurch so lange vom Wahlrecht, von der Uebernahme von Patenstellen und von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen, bis Sie Ihr eines evangelischen Christen unwürdiges Verhalten bereut und, soweit es in Ihren Kräften steht, wieder gutgemacht haben.“

Nach einer Notiz der „Pfälzer Zeitung“ Nr. 126 vom Jahre 1910 ging einem Bürger aus Burgalben in der Pfalz seitens des evangelischen Presbyteriums daselbst folgende Zuschrift zu:<sup>2)</sup> „Da Sie Ihre Kinder katholisch erziehen lassen, so sind Sie laut Beschluss des Presbyteriums der Gemeinde Burgalben von der öffentlichen Feier des heiligen Abendmales ausgeschlossen. Damit sind Sie auch Ihres kirchlichen Wahlrechtes und Taufpatenrechtes verlustig gegangen. Sie dürfen also in Zukunft weder bei der Presbyterwahl wählen, noch bei der heiligen Taufe eines protestantischen Kindes Taufpate sein.“

Die „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichte im Jahre 1908 folgendes Schreiben aus Wiesbaden:<sup>3)</sup> „Laut Mitteilung des kgl. Polizeipräsidiums hier haben Sie, entgegen dem hier geltenden Rechte und Ihrer evangelischen Pflicht, wonach in gemischten Ehen die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, bestimmt, daß Ihr Sohn der katholischen Kirche überwiesen wird. Der Kirchenvorstand der Bergkirchengemeinde bedauert infolgedessen, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Sie kraft des Gesetzes vom 10. Dezember 1884, die Verlezung der kirchlichen Pflichten betreffend, in der gestrigen Sitzung der Fähigkeit zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes, der Stimmberechtigung in der Kirchengemeinde sowie des Rechtes

<sup>1)</sup> Abgedruckt im „Deutschen Volksblatt“ (Stuttgart 1900) Nr. 184 vom 14. August. — <sup>2)</sup> „Augsburger Postzeitung“ Nr. 108 vom 14. Mai 1910. — <sup>3)</sup> „Deutsches Volksblatt“ Nr. 87 vom 15. April 1908.

der Taufpatenschaft verlustig erklärt wurden. J. A. der Vorsitzende: Pf. Beesenmeyer."

Nach der „Schlesischen Volkszeitung“ Nr. 29 vom Jahre 1908 ging einem evangelischen Familienvater ein Schreiben<sup>1)</sup> eines evangelischen Kirchengemeinderates zu, in dem sich die Stelle befand: „Da Sie, unserer Ermahnung ungeachtet, sich beharrlich weigern, dies zu tun (nämlich die Kinder evangelisch erziehen zu lassen), so haben wir beschlossen, Ihnen das Taufpatenrecht, das kirchliche Wahlrecht und die Fähigkeit der Wählbarkeit in ein kirchliches Amt zu entziehen, mit dem Bemerkten, daß Sie auch zum heiligen Abendmahl nicht mehr zugelassen werden können und daß Ihnen für den Fall Ihres Ablebens auch ein feierliches Begräbnis versagt werden muß.“

Die „Germania“ veröffentlichte im Jahre 1908 folgendes Schreiben des Stadtrates in Zittau:<sup>2)</sup> „Nach einer Anzeige des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes lassen Sie die aus Ihrer Ehe stammenden Nachkommen in der Konfession Ihrer Frau erziehen. Auf Antrag des evangelisch-lutherischen Kirchenvorstandes werden Sie demzufolge gemäß den Bestimmungen in §§ 2 und 3 des Kirchengezes vom 1. Dezember 1876 der kirchlichen Ehrenrechte, namentlich der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen und Fähigkeit zur Annahme eines jeden kirchlichen Ehrenamtes für verlustig erklärt und von dem Rechte, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, ausgeschlossen. Der Stadtrat als Kircheninspektion: Dertel, Oberbürgermeister.“

Aus dem überwiegend evangelischen Kreise Gummersbach (Rheinprovinz) veröffentlichte die „Westdeutsche Volkszeitung“ im Jahre 1903 folgendes Altenstück:<sup>3)</sup> „Evangelischer Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen. Zweigverein Gummersbach. Verhandelt Gummersbach, 11. Februar 1903. 4. Der Vorsitzende teilte fünf Fälle von Proselytenmacherei seitens des katholischen Herrn Pfarrers Klinkenberg mit und knüpfte an seinen Entschluß, dagegen energisch Front zu machen, die Bitte, die Gemeinde möge ihn decken in dem eventuell bevorstehenden Kampfe wider die Uebergriffe des Ultramontanismus in unserer Gemeinde. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, einen kleinen volkstümlichen Katechismus über die Unterscheidungslehren zwischen evangelischer und römischer Konfession zur Stärkung wankelmütiger Geister in etwa 2000 Exemplaren in der Gemeinde zu verbreiten; ferner soll jeder Ortsvermittler eine von Pfarrer Klingholz zu beziehende Liste ausfüllen, in welcher die Märschehen des betreffenden Bezirkes, besonders mit Rücksicht auf den konfessionellen Charakter der Kinder-

<sup>1)</sup> ibid. Nr. 23 II vom 29. Januar 1908. — <sup>2)</sup> ibid. Nr. 46 vom 25. Februar 1908. Ähnliche Schreiben bei Krueckenmeyer: „Die Mischehe in Theorie und Praxis.“ Frankfurter Zeitung. Broschüren 23. Bd. 4. u. 5. Heft S. 157—162. — <sup>3)</sup> ibid. Nr. 61 vom 16. März 1903.

erziehung derselben, aufgestellt und weitergeführt werden; eine kurze Zusammenfassung der Rechte und Pflichten in konfessioneller Hinsicht nach dem gesetzlichen Standpunkte soll in 300 Exemplaren in der Gemeinde durch die Ortsvermittler verteilt werden. Ferner wird beschlossen, beim Presbyterium den Antrag zu stellen, daß künftig bei Verleugnung des evangelischen Bekenntnisses, zumal bei der Schließung von Mischehen die betreffenden Gemeindeglieder zunächst zu verwarnen, dann ihnen die kirchlichen Rechte (Patenrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit) zu entziehen, dann die Betreffenden namentlich von der Kanzel abzukündigen, und schließlich, wenn alles erfolglos bleibt, dieselben auch von der Abendmahlsgemeinschaft auszuschließen sein sollen. Endlich ersucht der Vorsitzende die anwesenden Herren dringend, die beabsichtigte Eingehung einer Mischehe so früh wie möglich zur Kenntnis des Ortspfarrers zu bringen, und teilt mit, daß er vom Standesamt der hiesigen Stadtgemeinde die Zusicherung der Zusage der Aufgebote der Mischehen am Tage der Veröffentlichung erhalten habe, und daß er dieserhalb auch an die Bürgermeisterämter Marienheide und Gimborn sich wenden werde. Gez. H. Bühle, Pfarrer, Vorsitzender. Streng vertraulich! Unter Verschluß aufzubewahren!"

Die „Wartburg“ Nr. 6 vom Jahre 1906 brachte unter der Überschrift: „Protestantisches Ehrgefühl“ folgende Auslassung:<sup>1)</sup> „Die christliche Welt“ (1887, S. 41) bringt folgende beherzigenswerte Erzählung: In Ratibor fand im Jahre 1868 eine Generalkirchenvisitation statt, bei welcher, wie es bei solchen Visitationen zu geschehen pflegt, auch eine Unterredung mit den Hausvätern und Hausfrauen gehalten wurde. Der Generalsuperintendent Dr. Erdmann fragte in die Versammlung hinein: „Was halten Sie von einem Manne, der seine Nachkommenschaft der päpstlichen Kirche angelobt?“ Eine Dame, die Gemahlin eines hohen Offiziers, antwortete: „Der Mann verwirkt seine Ehre!“ — „Wollen Sie es noch einmal wiederholen!“ hat der Generalsuperintendent. Da stand die Frau auf und rief über das Volk mit lauter Stimme hin: „Ein evangelischer Hausherr, welcher seine Kinder der katholischen Kirche verspricht, verwirkt seine Mannesherrschaft!“ Man kann den Eindruck nicht beschreiben, den die so ausgesprochene Wahrheit machte.“

Die „Saarbrücker Zeitung“ vom 21. Juli 1912 brachte nachstehende Briefkastennotiz:<sup>2)</sup> „Sie fragen: Welche Verpflichtungen hat ein Protestant gegenüber der katholischen Kirche zu erfüllen, wenn er eine Mischehe eingehen will, bezw. welche Formalitäten bezüglich Trauung und Nachkommenschaft werden von ihm verlangt? — Der Protestant hat gegenüber der katholischen Kirche für die Kirch-

<sup>1)</sup> Abgedruckt in der „Augsburger Postzeitung“ Nr. 33 vom 1. Febr. 1906.

— <sup>2)</sup> ibid. Nr. 172 vom 1. August 1912.

liche Eheschließung Verpflichtungen überhaupt nicht zu übernehmen; es wird wohl versucht werden, ihm das Versprechen abzunehmen, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, eine rechtliche Bindung wohnt einem solchen eventuell gegebenen Versprechen nicht bei."

Auf demselben Standpunkt steht der Superintendent Splittgerber, welcher in einer Broschüre: "Der evangelische Geistliche und die Mischehe" (Berlin 1898, S. 29) schreibt: "Für uns ist das vor der Eheschließung dem katholischen Pfarrer gegebene Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht bindend und es ist unser Recht und unsere Pflicht, die Betreffenden, die darüber oft im unklaren und in Gewissensnot sind, aufzuklären und zu beruhigen. In der Verordnung unserer höchsten Kirchenbehörde heißt es in dieser Beziehung: So heilig auch den Christen ein feierlich abgegebenes Versprechen sein muß, so kann doch eine aufgedrungene und unter Verlezung heiliger Pflichten erteilte Zusage für künftiges Verhalten in bisher völlig unbekannten Pflichten nicht als vor Gott verbindlich anerkannt werden. Die Erfüllung eines unsittlichen Versprechens wird dadurch nicht weniger unsittlich, weil das Versprechen in eidlicher Form abgegeben ist."

Der protestantische Theologe L. Gieseler sagt in seiner Abhandlung: "Ueber die Forderung des katholischen Klerus, daß in gemischten Ehen sämtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen" (Bonn bei Adolf Markus 1824, S. 15): "Wenn (dagegen) ein evangelischer Christ einem Dritten, welchem er weder Pflichten noch Rechte auf seine künftigen Kinder zugestehen kann, ein solches Versprechen bloß deshalb gibt, um dadurch die gewünschte Eheverbindung möglich zu machen, so spricht er sich vor aller Welt selbst das Urteil über seine Handlung: er erklärt dadurch, daß er die heiligsten seiner künftigen Elternpflichten einer Eheverbindung aufopfere.

Deshalb kann der evangelische Christ auf keine Weise mit gutem Gewissen einem katholischen Priester ein solches Versprechen geben. Er kann demselben auf keine Weise das Recht einräumen, Anforderungen über die Erziehung der zu erwartenden Kinder zu machen: denn die Erziehung der Kinder ist ausschließlich den Eltern von Gott übergeben und von den Eltern wird Gott darüber Rechenschaft fordern. Noch mehr muß aber der evangelische Teil die Zunutung als erniedrigend zurückweisen, durch solche Nachgiebigkeit und durch Aufopferung der heiligsten Pflichten sich die Bestätigung seiner Ehe von der katholischen Kirche zu erkaufen: und wenn er seine Pflichten kennt, so kann er nicht lange darüber im Zweifel sein, was er in dem Fall, wenn der andere Teil ihm eine Gewissenlosigkeit zur Bedingung der Ehe machen will, zu wählen habe."

Dieselbe Ansicht äußern auch protestantische Juristen, z. B. Graf Montgelas in seiner Schrift „Die religiöse Erziehung der Kinder

aus gemischten Ehen im Königreich Sachsen" (Leipzig 1910, bei Röder und Schunke). Er stellt Seite 4 die Frage: „Darf der Staat die Einhaltung eines religiösen Erziehungsvertrages durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel erzwingen?“ und sagt: „Diese Frage wird nach ihrer rechtlichen Seite von der Mehrzahl der Vertreter der Wissenschaft verneint.“ Zum Beweise dafür beruft er sich auf den Protestantenten Kahl: „Die Konfession der Kinder aus gemischter Ehe“ (Freiburg 1895), der Seite 8—9 „die Verträge über die Konfession der Kinder **unmittelbare** Verträge und als solche (B. G. B. § 138) nichtig“ nennt. „Diese Ansicht,“ fügt er selbst hinzu, „ist zweifellos richtig. Verstoßt es doch gewiß gegen die guten Sitten, wenn man sich in seiner religiösen Überzeugung ein für allemal bindet.“

Eine Flugschrift mit dem Titel: „Evangelische Ratschläge für evangelische Männer, welche mit einer katholischen Braut in die Ehe treten wollen“ (Druck von C. W. Leske in Darmstadt) sagt Seite 3: „Du sollst nach Gottes Ordnung in der Ehe als Mann deines Weibes Haupt, du sollst als Vater der Leiter deiner Familie, und Erzieher deiner Kinder sein. Wie willst du die rechte Stellung in deiner Familie einnehmen, wie willst du deine Mannesehr, deine Vaterrechte und Pflichten in anderen Dingen wahren, wenn du sie in dem preisgegeben hast, was den Mittelpunkt eines christlichen Familienlebens bildet, was den Geist des Hauses bestimmt? Auch das Staatsgesetz nimmt als selbstverständlich an, daß die Stellung, die der Mann als Gatte und Vater in der Familie einnehmen soll, ihm den ausschlaggebenden Einfluß auf die Wahl der Konfession und die religiöse Erziehung der Kinder verleiht, und schützt dir darum dieses Recht. Nicht weniger als die Stellung in deinem Haus fordert die Stellung in deiner Gemeinde von dir, daß du in diesem wichtigsten Punkt bei deiner Eheschließung deine evangelische Mannesehr, deiner evangelischen Kirche Treue bewahrt. Du kannst vielleicht später berufen sein, als Mitglied der Gemeindevertretung oder des Kirchenvorstandes bei der Leitung deiner Gemeinde mitzuwirken. Wie willst du die Interessen deiner Kirche in der Gemeinde vertreten und pflegen, wenn du sie in deinem eigenen Haus nicht gewahrt hast? Darum fasse deinen Entschluß, wie es dir nicht bloß dein Gewissen und deine Mannesehr, sondern auch deine Stellung in deinem Haus und deiner Gemeinde dir gebietet.“

An die evangelische Braut richten die „Evangelischen Ratschläge für evangelische Jungfrauen, welche mit einem katholischen Mann in die Ehe treten wollen“, S. 3 die Mahnung: „Hast du katholische Kinder zu erziehen, so erfülle treu deine Mutterpflichten, indem du deine Kinder nicht bloß zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Kirche anhältst, sondern in deinem Haus den Geist echter christlicher Frömmigkeit pflegst, durch dein eigenes Beispiel zeigst, daß

christliches Leben mehr ist als Gehorsam gegen die äusseren Ordnungen der Kirche. Hat dir aber dein zukünftiger Mann, vielleicht mit Rücksicht auf seine Berufspflichten oder seine eigene religiöse Stellung, die Erziehung deiner Kinder in deiner evangelischen Religion zugestanden, so erfülle nun erst recht in aller Treue deine Mutterpflichten an ihnen. Es ist dann deine Aufgabe, dir sowie deinen Kindern und Nachkommen deinen evangelischen Glauben, deine evangelische Freiheit zu sichern und deiner Ehe und deinem Familienleben den Frieden zu erhalten."

In demselben Sinne schreibt das „Elbässische Evangelische Sonntagsblatt“ in Nr. 40 vom Jahre 1896: „Ist's nicht niederrächtig, wenn jemand um Geld oder um den Preis einer Versorgung den Glauben seiner Kinder und Enkel verkauft . . . ? Gelingt es nicht (den Andersgläubigen zu sich herüberzuziehen), so gibt's Verstimmung, Unwillen, Feindschaft. Jede Mischehe ist ein mißlich Ding, und wer sie eingehet, der kann sich zum voraus auf manche trübe Stunde gefaßt machen. Werden die Kinder katholisch, so muß der protestantische Mann oder die protestantische Frau sehen, wie sie den Rosenkranz beten, die Heiligen anrufen . . . lauter Dinge, die einem protestantischen Christen, zumal wenn er sie bei dem eigenen Kinde sehen muß, wehe tun. Werden die Kinder alle protestantisch, so kommen die Unzufriedenheit und die Vorwürfe von dem katholischen Teil gewiß noch. Werden sie aber teils protestantisch, teils katholisch, so geht eben doch ein Niß durch die Familie. Eltern und Kinder sollen eins sein in ihrem Glauben. Man verheiratet sich doch nicht bloß, um miteinander zu arbeiten, zu essen und zu trinken, sondern auch, um miteinander zu beten. Ein protestantischer Arbeiter, der mit einer Katholikin verheiratet war, und dessen einziges Kind starb, sagte: Am Sterbett des Kindes habe ich gespürt, welche große Kluft zwischen uns besteht. Da sollte man doch zusammenstehen und zusammen beten können. Man sollte alle Mischehen gesetzlich verbieten. Wir haben in unserer Gemeinde verschiedene Mischehen. Dieselben sind auch, da der katholische Teil so verständig ist, sich nicht verhezzen zu lassen“ (soll wohl heißen: seine Religion nicht mehr zu halten!) „äußerlich gerade nicht unglücklich zu nennen; aber doch versichern die betreffenden Leute, daß sie, wenn sie's noch einmal zu tun hätten, keine gemischte Ehe mehr würden eingehen. Es gibt da hundert Anlässe zu Argwohn, zu Mißverständnissen, zu Verstimmungen, die sonst wegfallen. Die Witwe L. wußte davon zu erzählen. Diese Frau sagte: Ich werde es niemals zugeben, daß eines meiner Kinder jemanden heiratet, der nicht die gleiche Religion hat. Darum hütet euch vor Mischehen . . . Wenn auch alles stimmt, aber die Religion nicht, so stimmt die Hauptache nicht, so bleibt auseinander! Besser einmal ein Schmerz, und wäre es auch ein großer, als ein Ehestand ohne wahre Einigkeit und Uebereinstimmung des Glaubens und Herzens.“

Noch weiter geht das „Westfälische Pfarrerblatt“, welches in der Nummer 2 (Februar 1914) schreibt: „Hat der katholische Bräutigam einer evangelischen Braut evangelische Kindererziehung versprochen, so wirke man dahin, daß der Bräutigam evangelisch wird und den Austritt aus der katholischen Kirche gerichtlich vollzieht. Wir müssen es jedenfalls den gemischten Brautleuten mit aller Deutlichkeit sagen, daß eine sichere Bürgschaft für die evangelische Erziehung der Kinder nur der Uebertritt des katholischen Bräutigams zum evangelischen Glauben ist. In Mischhehen mit katholischer Mutter ist dem Vater rechtzeitig das Gewissen zu schärfen und eventuell auch die katholische Mutter zum Uebertritt zur evangelischen Kirche zu bringen. Wenn wir bei den unmündigen Kindern auf Erziehung im evangelischen Glauben dringen, so ist nicht einzusehen, warum wir bei der mündigen katholischen Mutter oder dem Vater nicht auf Uebertritt zur evangelischen Kirche halten sollten.“

Den Schluß der Zitate sollen die Aussprüche zweier wohldenkender Protestanten bilden. Der eine sagt:<sup>1)</sup> „Der edle Mensch wird bei der Glaubensverschiedenheit des geliebten Gegenstandes unmöglich gleichgültig sein; denn ihre Folgen ziehen sich durch das ganze Leben, stören Ruhe und Frieden, trüben der Eltern Glück und selbst das reine Gemüt der Kinder.... Stören muß es die Blüte des ehelichen Lebens, wenn Mann und Weib nicht vereint und auf gleiche Weise zu ihrem himmlischen Vater beten; es gibt ja der gemeinsame fromme Herzenserguß der Liebe die tägliche Weihe, dem Streben neuen Antrieb und dem Herzen größere Erleichterung. Wie wird die Wonne der Seligkeit gestört, wenn, um dem Oranye der Andacht zu folgen, der eine in diesen Tempel, der andere in jenes Gotteshaus sich wendet! Die Glaubensverschiedenheit der Christen hemmt die gemeinschaftliche häusliche Andacht, macht eine schmerzliche Lücke in der Unterhaltung, die sich nicht bloß um des Lebens Mühen und Sorgen drehen soll. Die Gatten können nicht vereint den schönen Flug in die Himmelsgefilde des Glaubens wagen.... nicht die Belehrung und Erbauung, die sie im Tempel gewonnen, sich wieder vor die Seele führen. So fehlen gerade die mächtigsten Hebel, die ihre Herzen immer näher und näher brächten, es fehlt ihrer Liebe der heilige Anhauch, der ihre Flamme immer wieder von neuem anzacht.“

In einem im Jahre 1889 erschienenen Schriftchen, betitelt: „Wachet! Ein Mahnwort an das protestantische Volk von einem evangelischen Geistlichen“, heißt es unter anderem: „Was ist das für ein Leben z. B. für die katholisch erzogene Frau, bei jedem Gottesdienste erfüllt zu werden von der Ueberzeugung: Die Religion führt eigentlich doch allein zum Himmel, und dann zu Hause die Kinder in evangelische Bahnen einlenken zu sehen!“

<sup>1)</sup> Bei Kutschker, „Die gemischten Ehen“ S. 439.

Ganz ebenso schwierig ist der umgekehrte Fall. — Ich kann mir auch nicht recht denken, daß zwischen den Gatten selbst Erörterungen über die Religion immer erquicklich sind, wenn jeder als treues Glied seiner Kirche in die Ehe getreten ist. Den Pakt (die Uebereinkunft) aber könnte ich von Leuten, welchen die Religion das Heiligtum des Herzens bildet und welche die Ehe als innigste Herzensgemeinschaft betrachten, nicht verstehen, den Pakt nämlich: Ueber Religion wird unter uns nicht geredet. Was müßte dann aus den Kindern werden?!"<sup>1)</sup>

So kommen die protestantischen Stimmen trotz ihres verschiedenen Tenors in dem Gedanken der Verwerflichkeit der Mischhehen überein und stehen damit auf dem gleichen Standpunkt wie die katholische Kirche. Darum sagt Ludwig Richter in seinem Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände (4. Auflage, Leipzig 1853, S. 589 und 592): „Die Ehe soll nach ihrem Begriffe ein Bund zum Gemeinleben sein. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die Gatten nicht bloß durch die Einheit des christlichen, sondern auch des kirchlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, und daß daher die sogenannten gemischten Ehen, d. h. die Ehen zwischen Gliedern verschiedener Konfessionen, ein Moment in sich tragen, in dessen Folge sie keiner Kirche erwünscht sein können.... Die evangelische Kirche kann so wenig, wie die katholische, die gemischten Ehen billigen und die älteren Ordnungen und Synodalbeschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus, bald enthalten sie wenigstens eine indirekte Hinweisung. Es wird hiemit stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnot in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nichts fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evangelische Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evangelische Braut nicht.... auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evangelische Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein,.... sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden.“

Auch in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche heißt es im 5. Band (3. Aufl., Leipzig 1898) S. 224: „Vornehmlich versteht man unter gemischten Ehen Ehen zwischen Protestanten und Katholiken. Weil bei ihnen nicht die vollkommene Lebensgemeinschaft der Gatten möglich ist, wie sie die sittlich-religiöse Idee der Ehe fordert, weil die Familie, die dadurch begründet wird, notwendig unter der Einwirkung zweier

<sup>1)</sup> Zitiert bei W. Benzler, Bischof von Metz: „Metzer Hirtenbrief und Evangelischer Bund“ (Trier 1909) S. 42.

einander bekämpfenden Kirchen steht, und weil sich daraus fast unüberwindliche Schwierigkeiten hinsichtlich der religiösen Kindererziehung ergeben, so kann an ihnen keine Bekenntniskirche Wohlgefallen haben, muß vielmehr jede derselben ihren Gliedern wenigstens davon abraten. Obwohl dieses nun aber selbstverständlich im höchsten Maße auf Seiten der katholischen Kirche der Fall sein muß, so hat doch auch sie gemischte Ehen in diesem Sinn niemals für ungültig oder die Sakramenteigenschaft entehrend angesehen, aber auch von der vollen Anwendung der altkirchlichen Verbote der Ehen zwischen katholischen Christen und Häretikern auf die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sich nie und nirgends abhalten lassen.“ So besteht „in der prinzipiellen Würdigung der gemischten Ehe“, wie der Protestant Schneider in seinem „Kirchlichen Jahrbuch“ von 1899 bemerkt, „bei beiden Konfessionen die völlig übereinstimmende Auffassung, daß sie dieselbe widerraten und mißbilligen aus inneren ethischen Gründen. In der Verwerfung und Bekämpfung derselben sind wir einig“. Quod erat demonstrandum!

## Erziehung der Jugend zur Frömmigkeit.

Von F. Jost, Pfarrer in Blitzingen (Wallis, Schweiz).

„Erziehung zur Frömmigkeit“ heißt das Thema, das in diesem Artikel<sup>1)</sup> behandelt werden soll. Der Umfang des zu besprechenden Gegenstandes ist sehr ausgedehnt. Unsere Ausführungen werden ihn demzufolge keineswegs erschöpfen; sie bezielen nur Anregungen zu bieten, die in eigener, individueller Verwertung und Ausgestaltung vollkommener wirken mögen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vortrag, gehalten am Bibl.-katech. Kurs in Brig (Wallis, Schweiz), 6. bis 8. Oktober 1913. — <sup>2)</sup> Vgl. S. Thomas, 2. 2. q. 80—83; — Ch. Peich, Praelectiones Dogmaticae, IX<sup>2</sup>, pp. 189—204; — J. B. Scaramelli, Geistl. Führer auf dem christlichen Tugendwege (Ausgabe Winkler) II<sup>4</sup>, S. 83—134; — J. Jungmann-Gatterer<sup>4</sup>, Theorie der geistlichen Verehrsamkeit, (Freib. i. Br. 1908); — M. Gatterer, Katechetik<sup>2</sup> (Innsbruck 1911); — J. Krus, Pädagogische Grundfragen (Innsbruck 1911); — Alban Stolz, Erziehungskunst<sup>7</sup> (Freib. i. Br. 1910); — Th. Florentini, Erziehung u. Selbsterziehung (Luzern 1911); — J. Noser, Katechetik<sup>3</sup> (Freib. i. Br. 1901); — J. Schüch-Polz, Handbuch der Pastoral-Theologie<sup>16—17</sup> (Innsbruck 1914); — J. B. Hirscher, Katechetik<sup>4</sup> (Tübingen 1840); — J. Bed, Die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend (in J. Raß, Zur Theorie und Praxis der Katechese, Luzern 1909); derselbe, Am Scheidewege (im Diaspora-Kalender 1912 und 1913); — J. Göttler, Vierter Münchener Katechetischer Kurs (Kempten und München 1911); — J. Weigl, Bildung durch Selbsttun (München 1912); — Fr. P. Baltram, Pädagogik des heiligen Johann Baptist de la Salle und der christlichen Schulbrüder (Freib. i. Br. 1911); — Willem's, Die experimentelle Psychologie und das geistige Leben (Pharus 1911, II.); — M. Gatterer, Kinderkommunion und Pädagogik (Pharus 1911, II.); — J. Werlen, Die täglichen Gebete (Erziehungsfreund 1909, 8 und 9); —